

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 623/2003 der Kommission vom 7. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 624/2003 der Kommission vom 7. April 2003 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Zitronen)	3
★ Verordnung (EG) Nr. 625/2003 der Kommission vom 2. April 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen	4
★ Verordnung (EG) Nr. 626/2003 der Kommission vom 3. April 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates	32
★ Verordnung (EG) Nr. 627/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	34
★ Richtlinie 2003/26/EG der Kommission vom 3. April 2003 zur Anpassung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an den technischen Fortschritt in Bezug auf Geschwindigkeitsbegrenzer und Abgasemissionen ⁽¹⁾	37
★ Richtlinie 2003/27/EG der Kommission vom 3. April 2003 zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates an den technischen Fortschritt in Bezug auf die Prüfung der Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen ⁽¹⁾	41
★ Richtlinie 2003/28/EG der Kommission vom 7. April 2003 zur vierten Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	45

- * **Richtlinie 2003/29/EG der Kommission vom 7. April 2003 zur vierten Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾** 47
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

2003/245/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 4. April 2003 über die bei der Kommission eingegangenen Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen auf Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1113)** 48
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 346/2003 der Kommission vom 24. Februar 2003 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt von Reis aus Beständen der französischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 50 vom 25.2.2003)** 54
- * **Berichtigung der Entscheidung 2001/723/EG der Kommission vom 18. Juli 2001 über eine Kapitalerhöhung zugunsten des Unternehmens Alitalia (ABl. L 271 vom 12.10.2001)** 54



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 623/2003 DER KOMMISSION
vom 7. April 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. April 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,3
	204	87,3
	212	122,4
	999	98,3
0707 00 05	052	117,7
	068	77,0
	096	48,8
	204	90,1
	999	83,4
0709 10 00	220	187,0
	999	187,0
0709 90 70	052	128,4
	204	96,8
	999	112,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	57,3
	204	46,0
	212	66,9
	220	41,4
	600	65,8
	624	63,8
	999	56,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	69,0
	388	81,5
	400	115,4
	404	92,0
	508	84,3
	512	89,8
	524	75,5
	528	79,9
	720	103,5
	728	63,3
	999	85,4
	0808 20 50	052
388		72,8
512		70,3
528		64,0
999		70,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 624/2003 DER KOMMISSION**vom 7. April 2003****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Zitronen)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 307/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Zitronen bald über-

schritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 7. April 2003 ausgeführte Zitronen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 307/2003 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Zitronen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 7. April 2003 und vor dem 14. Mai 2003 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. April 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 45 vom 19.2.2003, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 625/2003 DER KOMMISSION
vom 2. April 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 26, 33, und 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Titel I Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2002 ⁽⁴⁾, sind die Einzelheiten der Beihilferegelung für die Verwendung von Trauben, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat festgelegt worden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen sind die nicht unter diese Regelung fallenden genießbaren Erzeugnisse genauer anzugeben, der Verwaltungsaufwand für die Verwender und Verarbeiter des Saftes zu verringern und angemessene Maßnahmen zur Kontrolle der Verwendung des Saftes einzuführen. Der Prozentsatz der Mengen genießbarer Erzeugnisse, die den Kontrollmaßnahmen unterzogen werden müssen, muss höher sein als in den anderen Bereichen, weil die Verwendung des Erzeugnisses oft in einem anderen Mitgliedstaat stattfindet als demjenigen, in dem die Beihilfen gezahlt werden.
- (2) Im Rahmen der Beihilfe für die Verwendung von Traubenmost zur Erhöhung des Alkoholgehalts der Weinbauerzeugnisse ist die Bezugnahme auf das Verfahren zur Bestimmung des Alkoholgehaltes zu berichtigen. Um die Aufgaben der Mitgliedstaaten zu erleichtern, ist ihnen die Verwaltung der Beihilfeanträge zu übertragen. Um eine eingehende und wirksame Kontrolle durchführen zu können, sind auch die Einzelheiten dieser Kontrolle festzulegen.
- (3) Um eine vergleichbare Behandlung in Streitfällen zu gewährleisten, müssen die Bestimmungen über die Zahlung der Beihilfen im Rahmen der verschiedenen unter die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 fallenden Beihilferegelungen harmonisiert werden.
- (4) Um eine eingehende und wirksame Kontrolle der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Wein durchführen zu können, sind die Kontrollmodalitäten festzulegen und die zulässigen Toleranzmargen bei der Überprüfung des Alkoholgehalts von Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat klarzustellen. Um die Zahlung von Vorschüssen im Rahmen dieser Maßnahme zu erleichtern, ist das Verwaltungsverfahren zu ändern.

- (5) Bei der Regelung zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung ist es angebracht, die Höhe der Beihilfen und Preise nach Maßgabe der Art der Nebenerzeugnisse zu differenzieren und somit die Pauschalbeihilfe und den Pauschalpreis abzuschaffen. Außerdem ist den betreffenden Mitgliedstaaten zu erlauben, die Ausnahme von der Lieferung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung auf bestimmte Erzeugerkategorien auszuweiten, um den strukturellen Änderungen des Sektors zu begegnen.
- (6) Beschließt ein Mitgliedstaat, den Preis für den Ankauf des Weins beim Erzeuger nach Maßgabe des Ertrags im Rahmen der Destillation gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zu differenzieren, so muss eine Verlängerung der Frist für die Zahlung der Beihilfe an den Brenner möglich sein.
- (7) Um die ordnungsgemäße Abwicklung der finanziellen Operationen im Rahmen einer Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zu gewährleisten, ist zu bestätigen, dass der dem Brenner gewährte Vorschuss auf den ihm von der Interventionsstelle zu zahlenden Preis den für die anderen Destillationen vorgesehenen Beihilfen gleichgestellt wird.
- (8) Bei allen Destillationsmaßnahmen ist die Bestimmung zu streichen, dass die Verwendung eines Teils des kontrollierten Weins für allen zur Destillation gelieferten Wein repräsentativ sein muss. Außerdem sind die für die Dringlichkeitsdestillation gezahlten und den Beihilfen gleichgestellten Vorschüsse in die Sanktionsregelung aufzunehmen und ist für alle Destillationen derselbe Mechanismus vorzusehen, der es ermöglicht, dem Erzeuger den Mindestankaufspreis für den Wein zu garantieren, wenn der Brenner seiner Verpflichtung nicht nachkommt.
- (9) Aufgrund der gemachten Erfahrungen empfiehlt es sich, die Modalitäten für den Absatz des aus den verschiedenen Destillationen gewonnenen und im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Alkohols anzupassen. Somit erweist es sich als erforderlich, die Fristen für die Übernahme des Alkohols bei umfangreichen Mengen je nach Fall festzusetzen. Um die Absatzmöglichkeiten auszuweiten, müssen die derzeitigen geografischen Beschränkungen für den Alkoholverkauf aufgehoben werden. Außerdem sind die Bedingungen für die Kontrolle der Bestimmung des im Kraftstoffsektor verwendeten Alkohols genauer zu fassen.
- (10) Da die Verwaltung der Interventionsmaßnahmen die Übermittlung zahlreicher Informationen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission erfordert, sind diese Mitteilungen genau zu regeln.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 ist entsprechend zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 272 vom 10.10.2002, S. 15.

- (12) Bestimmte Änderungen haben die Klarstellung der bestehenden Bestimmungen bzw. die Aufnahme bestimmter Einzelheiten zum Ziel und sind von Vorteil für die Marktteilnehmer. Sie müssen daher rückwirkend gelten.
- (13) Andere Änderungen haben die Verbesserung der Bedingungen für Einzelaktionen zum Absatz von Alkohol zum Ziel. Sie müssen daher ab der Veröffentlichung dieser Verordnung gelten.
- (14) Der Großteil der Änderungen besteht in technischen Änderungen bei den Marktverwaltungsmaßnahmen. Um den Ablauf des derzeitigen Wirtschaftsjahres nicht zu stören, müssen diese Änderungen ab Beginn des nächsten Weinwirtschaftsjahres gelten.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wird wie folgt geändert:

1. Titel I Kapitel I erhält folgende Fassung:

„KAPITEL I

HERSTELLUNG VON TRAUBENSAFT

Artikel 3

Gegenstand der Beihilfe

Die Beihilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird Verarbeitern gewährt,

- a) die selbst Erzeuger oder Mitglied einer Erzeugergemeinschaft sind und die aus ihrer eigenen Ernte stammenden Trauben sowie den Traubenmost und den konzentrierten Traubenmost, die ausschließlich aus Trauben ihrer eigenen Ernte gewonnen worden sind, zu Traubensaft verarbeiten oder verarbeiten lassen, oder
- b) die direkt oder indirekt von den Erzeugern oder den Mitgliedern einer Erzeugergemeinschaft die in der Gemeinschaft erzeugten Trauben sowie den Traubenmost und den konzentrierten Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft ankaufen.

Der verwendete Traubenmost und konzentrierte Traubenmost muss aus in der Gemeinschaft erzeugten Weintrauben stammen.

Artikel 4

Herstellung anderer, aus Traubensaft gewonnener genießbarer Erzeugnisse

Der gewonnene Traubensaft bzw. konzentrierte Traubensaft kann zu jedem anderen genießbaren Erzeugnis als den Erzeugnissen der Weinbereitung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und den Erzeugnissen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung verarbeitet werden.

Artikel 5

Technische Anforderungen an die Erzeugnisse

(1) Die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Grundstoffe für die Herstellung von Traubensaft müssen von einwandfreier, handelsüblicher Qualität und für die Verarbeitung zu Traubensaft geeignet sein.

(2) Der verwendete Traubenmost und der aus den verwendeten Trauben gewonnene Most müssen bei 20 °C eine Dichte zwischen 1,055 und 1,100 Gramm je Kubikzentimeter aufweisen.

(3) Bei der Verwendung zur Herstellung genießbarer Erzeugnisse muss der Traubensaft der Richtlinie 2001/112/EG des Rates (*) entsprechen.

Artikel 6

Für die Verarbeiter im Hinblick auf die Kontrolle geltende Verwaltungsvorschriften

(1) Der Verarbeiter, der während des gesamten Wirtschaftsjahres Traubensaft herstellt, legt der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres ein Programm für die Verarbeitung zu Traubensaft vor. Beginnt der Verarbeiter mit der Herstellung des Traubensaftes, nachdem das Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat, so muss das Programm vor Beginn dieser Herstellung ausgearbeitet werden.

Das Verarbeitungsprogramm enthält folgende Angaben:

- a) die Art der zur Verarbeitung bestimmten Grundstoffe (Trauben, Traubenmost oder konzentrierter Traubenmost);
- b) den Lagerort der für die Verarbeitung bestimmten Traubenmoste und konzentrierten Traubenmoste;
- c) den Verarbeitungsort.

(2) Der Verarbeiter, der nur zu bestimmten Zeitpunkten Traubensaft herstellt, legt der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats spätestens drei Arbeitstage vor Beginn dieser Herstellung eine Verarbeitungserklärung vor.

Die Verarbeitungserklärung enthält folgende Angaben:

- a) die Angaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2;
- b) die zur Verarbeitung vorgesehene Menge Weintrauben oder Traubenmost bzw. konzentrierten Traubenmost;
- c) die Dichte des Traubenmostes und des konzentrierten Traubenmostes;
- d) den Zeitpunkt des Beginns der Verarbeitungsvorgänge und ihre voraussichtliche Dauer.

Die Erklärung muss folgende Mindestmengen betreffen:

- a) 1,3 Tonnen für Weintrauben,
- b) 10 Hektoliter für Traubenmost,
- c) 3 Hektoliter für konzentrierten Traubenmost.

(3) Zusätzlich zu den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten von den Verarbeitern ergänzende Angaben verlangen.

(4) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats versieht die in den Absätzen 1 und 2 genannten Programme und Erklärungen mit einem Sichtvermerk und sendet eine Kopie an den Verarbeiter zurück.

(5) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten für Verarbeiter, die je Wirtschaftsjahr nur eine Höchstmenge von 5 Tonnen Trauben, 40 Hektolitern Traubenmost bzw. 12 Hektolitern konzentrierten Traubenmost verwenden, vereinfachte Verfahren vorsehen.

(6) Der Verarbeiter führt Bestandsbücher. Darin werden insbesondere folgende aus den Begleitdokumenten oder Büchern gemäß Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammende Angaben vermerkt:

- a) die Menge und Dichte der Grundstoffe, die täglich in seinem Betrieb eintreffen, und gegebenenfalls Name und Anschrift des Verkäufers;
- b) die Menge und Dichte der täglich verarbeiteten Grundstoffe;
- c) die täglich hergestellte Traubensaftmenge;
- d) die Traubensaftmengen, die täglich seinen Betrieb verlassen, sowie Name und Anschrift des Empfängers oder die täglich von ihm selbst verwendeten Traubensaftmengen.

Die Belege für die Bestandsbuchführung werden den Kontrollinstanzen bei jeder Überprüfung vorgelegt.

Artikel 7

Für die Verwender im Hinblick auf die Kontrolle geltende Verwaltungsvorschriften

(1) Im Sinne dieses Kapitels ist der ‚Verwender‘ jeder Marktteilnehmer, der einen der folgenden Arbeitsgänge durchführt: Abfüllung, Verpackung oder Aufmachung des Traubensaftes oder konzentrierten Traubensaftes, Lagerhaltung zum Verkauf an einen oder mehrere Betriebe, die mit den vorgenannten oder im Folgenden genannten Arbeitsgängen beauftragt sind, oder Zubereitung anderer genießbaren Erzeugnisse aus diesem Saft.

Diese Arbeitsgänge können auch von dem in Artikel 3 genannten Verarbeiter vorgenommen werden.

(2) Der Verwender legt der zuständigen Behörde des Entladeorts eine schriftliche Verpflichtung vor, den Traubensaft nicht zu den Erzeugnissen der Weinbereitung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 oder den Erzeugnissen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung zu verarbeiten.

Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Vorlage dieser Verpflichtung fest. Die Verpflichtung muss jedoch vor der Verwendung des Traubensaftes oder konzentrierten Traubensaftes und spätestens vier Monate nach Einreichung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 8 dieser Verordnung vorgelegt werden.

Die Ausfuhr gilt als eine mit dieser Verpflichtung vereinbare Verwendung.

(3) Wird der Traubensaft von einem Verarbeiter innerhalb der Gemeinschaft an einen Verwender versandt, so

- a) gibt der Verarbeiter auf dem Begleitdokument gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 an, ob er für die Herstellung des Traubensaftes

bereits einen Beihilfeantrag gemäß diesem Kapitel gestellt hat oder stellen will, und gibt den tatsächlichen bzw. vorhergesehenen Zeitpunkt der Einreichung dieses Antrags an;

- b) übersendet der Verwender dieses Begleitdokument spätestens 15 Tage nach Erhalt des Erzeugnisses an die zuständige Behörde des Entladeorts;
- c) überzeugt sich ein Verwender, der den von ihm erhaltenen Traubensaft an einen anderen Marktteilnehmer in der Gemeinschaft weiterversendet, von der Unterzeichnung der schriftlichen Verpflichtung durch diesen anderen Marktteilnehmer und legt der zuständigen Behörde diese Verpflichtung innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 vor;
- d) versieht die zuständige Behörde, nachdem sie diese schriftliche Verpflichtung erhalten hat, das Begleitdokument mit ihrem Sichtvermerk und sendet die Kopie des mit dem Sichtvermerk versehenen Begleitdokuments spätestens dreißig Tage nach Erhalt der Verpflichtung an den Verarbeiter des betreffenden Traubensaftes zurück.

(4) In Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2729/2000 der Kommission(**) führen die zuständigen Behörden auf der Grundlage einer Risikoanalyse Stichprobenkontrollen während des Wirtschaftsjahres durch, um sich zu vergewissern, dass die Verpflichtung gemäß Absatz 2 dieses Artikels eingehalten wird. Diese Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 10 % Mengen, auf die sich die Sichtvermerksanträge gemäß Absatz 3 Buchstabe d) dieses Artikels betreffend die im vergangenen Wirtschaftsjahr eingegangenen Begleitdokumente beziehen.

Artikel 8

Beihilfeantrag

(1) Der Verarbeiter gemäß Artikel 6 Absatz 1 stellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einen Beihilfeantrag, dem folgende Unterlagen beigefügt sind:

- a) eine Kopie des betreffenden Verarbeitungsprogramms;
- b) eine Kopie der Buchführungsunterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 6 oder eine zusammenfassende Übersicht dieser Unterlagen. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass diese Kopie oder diese zusammenfassende Übersicht mit dem Sichtvermerk einer Kontrollinstanz versehen wird.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Unterlagen verlangen.

(2) Der Verarbeiter gemäß Artikel 6 Absatz 2 stellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einen Beihilfeantrag, dem folgende Unterlagen beigefügt sind:

- a) eine Kopie der betreffenden Verarbeitungserklärung;
- b) eine Kopie der Buchführungsunterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 6 oder eine zusammenfassende Übersicht dieser Unterlagen. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass diese Kopie oder diese zusammenfassende Übersicht mit dem Sichtvermerk einer Kontrollinstanz versehen wird.

In dem Beihilfeantrag sind die Menge der tatsächlich verarbeiteten Grundstoffe sowie der Tag anzugeben, an dem die Verarbeitungsvorgänge abgeschlossen worden sind.

(3) Der betreffende Verarbeiter legt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats spätestens sechs Monate nach Stellung des Beihilfeantrags folgende Unterlagen vor:

- a) die Kopie des von der zuständigen Behörde mit einem Sichtvermerk versehenen Begleitdokuments gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d);
- b) die Kopie des Begleitdokuments mit dem die Ausfuhr bestätigenden Stempel der Zollbehörde.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten für Verarbeiter, die je Wirtschaftsjahr nur eine Höchstmenge von 5 Tonnen Trauben, 40 Hektolitern Traubenmost bzw. 12 Hektolitern konzentrierten Traubenmost verwenden, vereinfachte Verfahren vorsehen. Diese Verfahren müssen spätestens sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

Artikel 9

Beträge und Modalitäten der Beihilfe

(1) Die Beihilfen für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost werden je Mengeneinheit des tatsächlich verwendeten Grundstoffs in folgender Höhe festgesetzt:

- a) Trauben: 4,952 EUR je 100 kg;
- b) Traubenmost: 6,193 EUR je Hektoliter;
- c) konzentrierter Traubenmost: 21,655 EUR je Hektoliter.

(2) Außer in Fällen höherer Gewalt wird keine Beihilfe für die Grundstoffmengen gezahlt, die folgende Verhältnisse zwischen dem Grundstoff und dem gewonnenen Traubensaft überschreiten:

- a) 1,3 für 100 kg Weintrauben auf einen Hektoliter Traubensaft;
- b) 1,05 für einen Hektoliter Traubenmost auf einen Hektoliter Traubensaft;
- c) 0,30 für einen Hektoliter konzentrierten Traubenmost auf einen Hektoliter Traubensaft.

Bei der Herstellung von konzentriertem Traubensaft werden diese Koeffizienten mit 5 multipliziert.

Artikel 10

Zahlung der Beihilfe

Die zuständige Stelle zahlt die Beihilfe innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller in Artikel 8 genannten erforderlichen Unterlagen.

Artikel 11

Gewährung eines Vorschusses

(1) Sofern der Verarbeiter eine Sicherheit zugunsten der zuständigen Behörde geleistet hat, kann er einen Vorschuss in Höhe der Beihilfe gemäß Artikel 9 beantragen, berechnet nach den Grundstoffen, für die er den Nachweis erbringt, dass sie in seinen Verarbeitungsanlagen eingetroffen sind. Die Sicherheit beläuft sich auf 120 % des genannten Betrages.

(2) Der Vorschuss wird von der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Nachweises für die Hinterlegung der Sicherheit gezahlt. Die Vorauszahlung erfolgt jedoch nicht vor dem 1. Januar des betreffenden Wirtschaftsjahres.

(3) Nach Überprüfung aller in Artikel 8 genannten erforderlichen Unterlagen durch die zuständige Behörde wird die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Sicherheit je nach Fall ganz oder teilweise nach dem Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 freigegeben.

Artikel 11a

Sanktionen und Fälle höherer Gewalt

(1) Legt der Verarbeiter die in Artikel 8 genannten erforderlichen Unterlagen mit Verspätung, aber innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der in demselben Artikel genannten Frist vor, so verringert sich die Beihilfe um 30 %.

Legt der Verarbeiter die Unterlagen mit einer Verspätung von mehr als sechs Monaten nach Ablauf der Frist vor, so wird keine Beihilfe gezahlt.

(2) Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass der Verarbeiter die in Artikel 7 Absätze 2 und 3 genannten Verpflichtungen nicht eingehalten hat, so wird die Beihilfe beim Verarbeiter wiedereingezogen. Hat der Verarbeiter seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als der Verarbeiter, so teilt der betreffende Mitgliedstaat die Nichteinhaltung unverzüglich dem Mitgliedstaat mit, in dem der Verarbeiter seinen Sitz hat.

(3) Wird festgestellt, dass die dem Verarbeiter nach diesem Kapitel obliegenden Verpflichtungen außer der Verpflichtung, die im Beihilfeantrag aufgeführten Grundstoffe zu Traubensaft zu verarbeiten, nicht eingehalten worden sind, so wird — außer im Fall höherer Gewalt — die Beihilfe gekürzt. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Höhe der Kürzung fest.

(4) Liegt die Menge der wirklich verarbeiteten Grundstoffe zwischen 95 und 99,9 % der Menge, für die der Vorschuss gezahlt wurde, so verfällt die in Artikel 11 genannte Sicherheit für den Teil, der im Laufe des Wirtschaftsjahres nicht verarbeitet worden ist.

Liegt die Menge der wirklich verarbeiteten Grundstoffe unter 95 % der Menge, für die der Vorschuss gezahlt wurde, so verfällt — außer im Fall höherer Gewalt — die gesamte Sicherheit.

(5) Im Fall höherer Gewalt gemäß diesem Kapitel legt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die Maßnahmen fest, die sie nach Maßgabe der angeführten Gründe für angemessen erachtet. Sie unterrichtet die Kommission davon.

(*) ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58.

(**) ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 16.“

2. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der potenzielle Alkoholgehalt der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse wird bestimmt, indem die Angaben aus der Umrechnungstabelle in Anhang I dieser Verordnung auf die durch die Refraktometer-Methode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 der Kommission (*) bei 20 °C ermittelten Zahlenwerte angewandt werden.“

Bei den Kontrollen durch die zuständigen Behörden ist ein Toleranzwert von 0,2 zulässig.

(*) ABl. L 58 vom 11.3.1993, S. 50.“

3. Dem Artikel 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können jedoch die Möglichkeit vorsehen, mehrerer Beihilfeanträge zu stellen, die sich jeweils auf einen Teil der Maßnahmen zur Erhöhung des Alkoholgehalts beziehen.“

4. Folgender Artikel 14a wird eingefügt:

„Artikel 14a

Kontrollen

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die notwendigen Kontrollen zu gewährleisten und insbesondere die Nämlichkeit und Menge des Erzeugnisses, das zur Erhöhung des Alkoholgehalts verwendet wird, sowie die Einhaltung der Bestimmungen von Anhang V Abschnitte C und D der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zu überprüfen.

(2) Die Erzeuger müssen die Kontrolle gemäß Absatz 1 jederzeit zulassen.“

5. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Zahlung der Beihilfe

Die zuständige Behörde zahlt die Beihilfe spätestens am 31. August, der auf das Ende des laufenden Wirtschaftsjahres folgt.“

6. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) den bei 20 °C durch die Refraktometer-Methode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 ermittelten Wert. Folgende Toleranzwerte sind zulässig: 0,5 für Traubenmost und 1 für konzentrierten Traubenmost und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat.“

7. Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet von Absatz 6 dürfen die Erzeugnisse, die Gegenstand des Vertrags sind, nur den für ihre einwandfreie Konservierung erforderlichen Behandlungen

oder önologischen Verfahren unterzogen werden. Eine Veränderung des im Vertrag festgesetzten Volumens ist zulässig. Diese Veränderung beläuft sich auf höchstens 2 % bei Wein und 3 % bei Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat. Falls die Erzeugnisse in andere Behältnisse umgefüllt werden, beträgt die zulässige Veränderung des Volumens 3 % beziehungsweise 4 %.“

8. Folgender Artikel 35a wird eingefügt:

„Artikel 35a

Kontrollen

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die notwendigen Kontrollen zu gewährleisten und insbesondere die Nämlichkeit und Menge des Erzeugnisses, das Gegenstand des Vertrags ist, sowie die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 34 zu überprüfen.

(2) Die Erzeuger müssen die Kontrolle gemäß Absatz 1 jederzeit zulassen.“

9. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

„Artikel 37

Zahlung der Beihilfe

(1) Die zuständige Behörde zahlt die Beihilfe innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Vertragsablaufs.

(2) Bei Beendigung des Vertrages gemäß Artikel 33 oder 35 besteht ein Beihilfeanspruch anteilmäßig für die tatsächliche Vertragsdauer. Die zuständige Behörde zahlt die Beihilfe innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Vertragsbeendigung.“

10. Artikel 38 erhält folgende Fassung:

„Artikel 38

Gewährung eines Vorschusses

(1) Erzeuger erhalten auf Antrag einen Vorschuss, sofern sie bei der Interventionsstelle eine Sicherheit von 120 % des Vorschussbetrags geleistet haben. Unbeschadet von Artikel 32 wird der Vorschussbetrag auf der Grundlage der in Artikel 25 genannten Beihilfe für das betreffende Erzeugnis berechnet.

(2) Der Vorschuss wird von der zuständigen Behörde spätestens drei Monate nach dem Nachweis der Sicherheitsleistung gezahlt.

(3) Unmittelbar nach Zahlung der Beihilfe durch die zuständige Behörde wird die in Absatz 1 genannte Sicherheit freigegeben.

Wird die Beihilfe gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a) nicht fällig, so verfällt die Sicherheit in voller Höhe.

Führt die Anwendung von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b) zur Festsetzung eines Beihilfebetrags, der unter dem bereits ausgezahlten Betrag liegt, so wird der Sicherheitsbetrag um 120 % des zuviel bezahlten Beihilfebetrags gekürzt. Die so gekürzte Sicherheit wird spätestens drei Monate nach dem Tag des Vertragsablaufs freigegeben.

Im Fall der Anwendung der Klausel von Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe i) nehmen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Anpassungen vor.“

11. Artikel 43 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen der Durchführung der Destillationen gemäß diesem Titel die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Verpflichtung zu gewährleisten.“

12. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Lieferung vor dem in Unterabsatz 1 genannten Termin erfolgen muss.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

13. Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer ii) erhält folgende Fassung:

„ii) in der Weinbauzone C: 2 Liter reiner Alkohol (vorhanden oder potenziell)/100 kg, wenn sie aus Sorten gewonnen worden sind, die in der Rebsortenklassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit als andere als Keltertraubensorten eingetragen sind; 2,8 Liter reiner Alkohol (vorhanden oder potenziell)/100 kg, wenn sie aus Sorten gewonnen worden sind, die in der Klassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit lediglich als Keltertraubensorten eingetragen sind;“.

14. Artikel 48 erhält folgende Fassung:

„Artikel 48

Beihilfe für den Brenner

(1) Der Betrag der Beihilfe gemäß Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird je Volumenprozent Alkohol und je Hektoliter des aus der Destillation gewonnenen Erzeugnisses folgendermaßen festgesetzt:

a) neutraler Alkohol:

— Beihilfe für Traubentrester: 0,8453 EUR,

— Beihilfe für Wein und Weinrüb: 0,4106 EUR;

b) Branntwein aus Traubentrester und Destillat oder Rohalkohol aus Traubentrester mit einem Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol: 0,3985 EUR;

c) Branntwein aus Wein und Rohalkohol aus Wein und Weinrüb: 0,2777 EUR.

Erbringt der Brenner den Nachweis, dass das Destillat oder der Rohalkohol, das bzw. den er durch die Destillation von Traubentrester erhalten hat, nicht zur Herstellung von Branntwein aus Traubentrester verwendet wurde, so wird ihm ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 0,3139 EUR/% vol/hl gezahlt.

(2) Für die zur Destillation gelieferten Weinmengen, die um mehr als 2 % über die Verpflichtung des Erzeugers gemäß Artikel 45 hinausgehen, wird keine Beihilfe gezahlt.“

15. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erzeuger, die im Laufe des betreffenden Weinwirtschaftsjahres selber in ihren eigenen Anlagen nicht mehr als 25 Hektoliter Wein oder Traubenmost gewinnen, brauchen ihre Erzeugung nicht abzuliefern.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Anwendung von Artikel 27 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 können die Mitgliedstaaten für die Gesamtheit oder einen Teil ihres Gebiets vorsehen, dass die Erzeuger, die eine noch festzusetzende Erzeugnismenge nicht überschreiten, die sie selber in ihren eigenen Anlagen gewonnen haben, die Verpflichtung zur Lieferung der in den Absätzen 3 und 6 desselben Artikels genannten Nebenerzeugnisse durch die Rücknahme dieser Erzeugnisse unter Kontrolle erfüllen. Diese Erzeugnismenge darf jedoch 80 Hektoliter Wein oder Traubenmost nicht überschreiten.“

16. Artikel 58 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die einer der Destillationsverpflichtungen gemäß den Artikeln 45 und 54 unterliegenden Erzeuger, die spätestens am 15. Juli des laufenden Wirtschaftsjahres mindestens 90 % der ihrer Verpflichtung entsprechenden Menge geliefert haben, können diese Verpflichtung dadurch erfüllen, dass sie die Restmenge vor einem von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats festzusetzenden Zeitpunkt liefern, der nicht nach dem 31. Juli des folgenden Wirtschaftsjahres liegen darf.“

17. Artikel 60 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Für die Destillation gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 beträgt die in Unterabsatz 1 genannte Frist für den Fall, dass der Mitgliedstaat den Ankaufspreis gemäß Artikel 55 Absatz 2 der genannten Verordnung nach Maßgabe des Hektarertrags unterschiedlich festsetzt, sieben Monate.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

18. Artikel 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der von der zuständigen Behörde für das gelieferte Erzeugnis zu zahlende Preis wird je Volumenprozent Alkohol und je Hektoliter folgendermaßen festgesetzt:

a) Destillation gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999:

— für Rohalkohol aus Traubentrester: 1,872 EUR,

— für Rohalkohol aus Wein und Weinrüb: 1,437 EUR;

b) Destillation gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999:

— für Rohalkohol aus Wein: 1,799 EUR.

Wird der Alkohol in den Räumlichkeiten gelagert, in denen er gewonnen wurde, so werden diese Preise um 0,5 EUR/hl Erzeugnis gekürzt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

19. Dem Artikel 67 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Der Vorschuss, der dem Erzeuger im Rahmen der Anwendung der Destillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 auf den ihm von der Interventionsstelle zu zahlenden Preis gewährt werden kann, wird den in Unterabsatz 2 genannten Beihilfen gleichgestellt.“

20. Artikel 73 Absatz 2 wird gestrichen.

21. Artikel 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Interventionsstelle zieht beim Erzeuger einen Betrag in Höhe eines Teils oder der Gesamtheit der dem Brenner gezahlten Beihilfe bzw. des dem Brenner zu zahlenden Vorschusses ein, wenn der Erzeuger die in den Gemeinschaftsbestimmungen für die betreffende Destillation vorgesehenen Bedingungen aus einem der folgenden Gründe nicht erfüllt:

- a) Der Erzeuger hat die Ernte-, Erzeugungs- oder Bestandsmeldung nicht fristgerecht vorgelegt.
- b) Der Erzeuger hat eine Ernte-, Erzeugungs- oder Bestandsmeldung vorgelegt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats als unvollständig oder unrichtig beurteilt wurde, wobei die Kenntnis der fehlenden oder fehlerhaften Angaben für die ordnungsgemäße Anwendung der betreffenden Maßnahme wesentlich ist.
- c) Der Erzeuger ist den Verpflichtungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht nachgekommen, und der Verstoß ist erst festgestellt oder dem Brenner mitgeteilt worden, nachdem die Zahlung des Mindestpreises aufgrund von früheren Meldungen bereits erfolgt war.

In dem Fall gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a) wird der einzubehaltende Betrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 der Kommission (*) festgesetzt.

In dem Fall gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) wird der einzubehaltende Betrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 festgesetzt.

In dem Fall gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c) besteht der einzubehaltende Betrag in der gesamten dem Brenner gezahlten Beihilfe bzw. dem gesamten dem Brenner gezahlten Vorschuss.

(*) ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 14.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wird festgestellt, dass der Brenner den Ankaufspreis dem Erzeuger nicht innerhalb der Frist von Artikel 65 Absatz 7 gezahlt hat, so zahlt die Interventionsstelle dem Erzeuger vor dem 1. Juni, der auf das betreffende Wirtschaftsjahr folgt, gegebenenfalls über die Interventionsstelle des Mitgliedstaats des Erzeugers einen Betrag in Höhe der Beihilfe bzw. des Vorschusses. In diesem Fall erhält der Brenner keine Beihilfe bzw. keinen Vorschuss.“

22. Artikel 86 erhält folgende Fassung:

„Artikel 86

Eröffnung der Ausschreibung

Jedes Vierteljahr kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 75 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eine oder mehrere Ausschreibungen für die Ausfuhr nach bestimmten Drittländern zur ausschließlichen Endverwendung als Kraftstoff eröffnen. Dieser Alkohol muss in ein Drittland eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen und darf nur als Kraftstoff in einem Drittland verwendet werden.“

23. Artikel 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„In dem Übernahmeschein ist der Termin angegeben, bis zu dem die materielle Übernahme des Alkohols aus dem Lager der betreffenden Interventionsstelle erfolgen muss. Die Übernahmefrist darf jedoch acht Tage ab der Ausstellung des Übernahmescheins nicht überschreiten. Gilt der Übernahmeschein jedoch für mehr als 25 000 hl, so kann diese Frist acht Tage, darf aber nicht 15 Tage überschreiten.“

b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die materielle Übernahme des Alkohols aus dem Lager der betreffenden Interventionsstelle muss innerhalb einer Frist abgeschlossen sein, die nach dem Verfahren des Artikels 75 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 bei der Eröffnung einer Ausschreibung festzusetzen ist.“

24. Artikel 93 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die materielle Übernahme des Alkohols aus dem Lager der betreffenden Interventionsstelle muss innerhalb einer Frist abgeschlossen sein, die nach dem Verfahren des Artikels 75 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 bei der Eröffnung einer öffentlichen Versteigerung festzusetzen ist.“

25. Artikel 95 Absatz 3 wird gestrichen.

26. Dem Artikel 101 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Unbeschadet von Absatz 1 gilt Folgendes: Wird der Alkohol zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor in Drittländern abgesetzt, so werden die Kontrollen seiner tatsächlichen Verwendung bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen, an dem dieser Alkohol im Bestimmungsland mit einem Denaturierungsmittel vermischt wird.

Beim Absatz des Alkohols im Hinblick auf eine Verwendung als Bioethanol in der Gemeinschaft werden diese Kontrollen bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen, an dem dieser Alkohol von einem das Bioethanol verwendenden Mineralölunternehmen oder einem in Artikel 92 genannten zugelassenen Unternehmen in Empfang genommen wird, sofern die Überwachung gemäß Unterabsatz 3 ab Eingang des Weinalkohols in dem zugelassenen Unternehmen gewährleistet ist.

In den Fällen gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 muss der betreffende Alkohol unter der Überwachung einer amtlichen Stelle verbleiben, die seine Verwendung im Kraftstoffsektor gewährleistet, da eine besondere Steuerregelung gilt, die diese Endbestimmung vorschreibt.“

27. In Titel IV wird folgender Artikel 102a eingefügt:

„Artikel 102a

Abweichung von den Zahlungsfristen

Abweichend von den Bestimmungen für die Fristen der Zahlungen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung nehmen diese Behörden, falls sie begründete Zweifel am Beihilfeanspruch haben, die erforderlichen Kontrollen vor und erfolgt die Zahlung erst nach Anerkennung dieses Anspruchs.“

28. Artikel 103 erhält folgende Fassung:

„Artikel 103

Mitteilungen an die Kommission

(1) Bezüglich der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Wein und Traubenmost gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 teilen die Mitgliedstaaten Folgendes mit:

- a) spätestens am 31. Dezember des Wirtschaftsjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt, die während der Laufzeit des Vertrages zu konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat verarbeiteten Traubenmostmengen sowie die gewonnenen Mengen;
- b) spätestens am 5. März des laufenden Wirtschaftsjahres die Erzeugnismengen, die am 16. Februar unter Vertrag eingelagert waren.

(2) Bezüglich der Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 teilen die Mitgliedstaaten am Ende der Monate Oktober, Dezember, Februar, April, Juni und August Folgendes mit:

- a) die in den beiden Vormonaten destillierten Mengen Wein, Weintrub und Brennwein;
- b) die Alkoholmengen, aufgeschlüsselt nach neutralem Alkohol, Rohalkohol und Branntwein,
 - die im Vorzeitraum erzeugt wurden,
 - die von den Interventionsstellen im Vorzeitraum übernommen wurden,
 - die von den Interventionsstellen im Vorzeitraum abgesetzt wurden, sowie der ausgeführte Anteil dieser Mengen und die angewendeten Verkaufspreise,
 - die sich am Ende des Vorzeitraums im Besitz der Interventionsstellen befanden.

(3) Bezüglich des Absatzes des von den Interventionsstellen übernommenen Alkohols gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 teilen die Mitgliedstaaten am Ende jedes Monats Folgendes mit:

- a) die im Vormonat aufgrund einer Ausschreibung materiell übernommenen Alkoholmengen;
- b) die im Vormonat aufgrund einer öffentlichen Versteigerung materiell übernommenen Alkoholmengen.

(4) Bezüglich der Destillation gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 teilen die Mitgliedstaaten am Ende jedes Monats Folgendes mit:

- a) die im Vormonat destillierten Weinmengen;
- b) die Alkoholmengen, die im Vormonat Gegenstand der sekundären Beihilfe waren.

(5) Bezüglich der Beihilfen für zur Anreicherung verwendeten konzentrierten Traubenmost bzw. verwendetes rektifiziertes Traubenmostkonzentrat gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 teilen die Mitgliedstaaten spätestens am 31. Dezember des Wirtschaftsjahres, das auf das laufende Wirtschaftsjahr folgt, Folgendes mit:

- a) die Anzahl der Erzeuger, die die Beihilfe erhalten haben;
- b) die Weinmengen, die einer Anreicherung unterzogen wurden;
- c) die Mengen des hierfür verwendeten konzentrierten Traubenmostes und rektifizierten Traubenmostkonzentrats, ausgedrückt in % vol potenzieller Alkoholgehalt und Hektoliter und aufgeschlüsselt nach den Weinbauzonen, aus denen sie stammen.

(6) Bezüglich der Beihilfen für die Herstellung von Traubensaft und anderen, aus diesem Traubensaft gewonnenen genießbaren Erzeugnissen gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 teilen die Mitgliedstaaten spätestens am 30. April für das vorhergehende Wirtschaftsjahr Folgendes mit:

- a) die Grundstoffmengen, für die eine Beihilfe beantragt worden ist, wobei diese nach ihrer Art aufzuschlüsseln sind;
- b) die Grundstoffmengen, für die eine Beihilfe gewährt worden ist, wobei diese nach ihrer Art aufzuschlüsseln sind.

(7) Bezüglich der Beihilfen für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Vereinigten Königreich und in Irland gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 teilen die Mitgliedstaaten spätestens am 30. April für das vorhergehende Wirtschaftsjahr Folgendes mit:

- a) die Mengen von Traubenmost und konzentriertem Traubenmost, für die eine Beihilfe beantragt wurde, aufgeschlüsselt nach Weinbauzonen, aus denen sie stammen;
- b) die Mengen von Traubenmost und konzentriertem Traubenmost, für die eine Beihilfe gewährt wurde, aufgeschlüsselt nach Weinbauzonen, aus denen sie stammen;
- c) die von den Verarbeitern und Marktteilnehmern gezahlten Preise für Traubenmost und konzentrierten Traubenmost.

(8) Die Mitgliedstaaten teilen Folgendes mit:

- a) spätestens am 30. April für das vorhergehende Wirtschaftsjahr die Fälle, in denen Brenner oder Brennweinersteller ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind sowie die daraufhin ergriffenen Maßnahmen;
- b) zehn Tage vor Ablauf eines jeden Quartals die Entscheidungen bei Anträgen auf Berücksichtigung von Fällen höherer Gewalt und die diesbezüglich von den zuständigen Stellen getroffenen Maßnahmen in den Fällen gemäß dieser Verordnung.“

29. Der Titel von Anhang I erhält folgende Fassung:

„Umrechnungstabelle für den potenziellen Alkoholgehalt und den bei 20 °C durch die Refraktometer-Methode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 558/93 ermittelten Zahlenwert.“

30. Anhang IV wird durch den Text in Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Nummern 7, 16, 19, 20, 21 und 29 des Artikels 1 gelten mit Wirkung vom 1. August 2000.

Die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 27 und 28 des Artikels 1 gelten ab dem 1. August 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG IV

GEMEINSCHAFTLICHE ANALYSEMETHODE FÜR NEUTRALEN ALKOHOL

I. ALLGEMEINES

Im Sinne dieses Anhangs sind:

- a) Wiederholgrenze: derjenige Wert, unterhalb dessen man die absolute Differenz zwischen zwei einzelnen Prüfergebnissen, die unter denselben Bedingungen (derselbe Prüfer, dasselbe Gerät, dasselbe Labor, kurze Zeitspanne) erzielt werden, mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit erwarten darf;
- b) Vergleichgrenze: derjenige Wert, unterhalb dessen man die absolute Differenz zwischen zwei einzelnen Prüfergebnissen, die unter verschiedenen Bedingungen (verschiedene Prüfer, verschiedene Geräte und/oder verschiedene Labors und/oder verschiedene Zeiträume) erzielt werden, mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit erwarten darf.

Unter einem ‚einzelnen Prüfergebnis‘ versteht man denjenigen Wert, den man erhalten hat, indem man ein genormtes Prüfverfahren zur Gänze auf eine einzelne Probe angewandt hat. Wenn nichts anderes angegeben ist, so ist die Wahrscheinlichkeit 95 %.

II. VERFAHREN

Einleitung

1. VORBEREITUNG DER PROBEN ZUR UNTERSUCHUNG

1.1. Allgemeines

Die Menge der Untersuchungsprobe beträgt in der Regel 1,5 Liter, wenn nicht für spezielle Bestimmungen eine größere Menge erforderlich ist.

1.2. Probenvorbereitung

Die Probe muss vor der Untersuchung durchgemischt werden (Durchschnittsprobe).

1.3. Aufbewahrung der Proben

Die vorbereitete Probe ist stets in einem luft- und wasserdichten Behältnis aufzubewahren und so zu lagern, dass keine Beeinträchtigung möglich ist; vor allem dürfen Verschlüsse aus Kork, Gummi oder Kunststoffen nicht unmittelbar mit dem Alkohol in Berührung kommen; die Verwendung von Siegelack ist ausdrücklich untersagt.

2. REAGENZIEN

2.1. Wasser

2.1.1. In allen Fällen, in denen Wasser für Lösungen, Verdünnungen oder zur Spülung benötigt wird, ist destilliertes oder demineralisiertes Wasser von mindestens gleicher Reinheit zu verwenden.

2.1.2. Wenn von einer ‚Lösung‘ oder ‚Verdünnung‘ ohne Angabe weiterer Hinweise gesprochen wird, ist eine wässrige Lösung gemeint.

2.2. Chemikalien

Alle Chemikalien müssen die Reinheit p. A. haben, ausgenommen dort, wo sie anders spezifiziert werden.

3. AUSRÜSTUNG

3.1. Geräteverzeichnis

Das Geräteverzeichnis enthält nur solche Geräte, die für einen speziellen Gebrauch oder für besondere Anforderungen benötigt werden.

3.2. Analysenwaagen

Analysenwaagen sind Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 0,1 mg.

4. ANGABE DER ERGEBNISSE

4.1. Ergebnisse

Das Ergebnis, das im Analysenzeugnis angegeben wird, ist der Mittelwert aus mindestens zwei Bestimmungen, deren Wiederholbarkeit (r-Faktor) ausreichend ist.

4.2. Berechnung der Ergebnisse

Mit Ausnahme der Fälle, in denen etwas anderes bestimmt ist, werden die Ergebnisse in g/hl reinem Alkohol (r. A.) ausgedrückt.

4.3. Anzahl der signifikanten Stellen

Das Ergebnis soll nicht mehr Stellen enthalten, als der Genauigkeit der verwendeten Methode entsprechen.

Methode Nr. 1: Bestimmung des Alkoholgehalts

Der Alkoholgehalt in % vol wird nach den bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften oder in Streitfällen mit Hilfe der Alkoholometer oder Aräometer bestimmt, die der Richtlinie 76/765/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol⁽¹⁾ entsprechen.

Die Angabe des Alkoholgehalts in % vol erfolgt nach der Richtlinie 76/766/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholtafeln⁽²⁾.

Methode Nr. 2: Bestimmung der Farbe und der Klarheit

1. ANWENDUNGSBEREICH

Nach dieser Methode werden die Farbe und die Klarheit von Neutralalkohol bestimmt.

2. DEFINITION

Farbe und Klarheit der Probe, wie diese nach der angegebenen Methode bestimmt werden.

3. PRINZIP

Die Farbe und die Klarheit werden visuell durch Vergleich mit Wasser gegen eine weiße Unterlage und gegen eine schwarze Unterlage festgestellt.

4. GERÄTE

Glaszylinder, farblos, mindestens 40 cm hoch.

5. ARBEITSGANG

Man stellt zwei Glaszylinder (4) auf die weiße bzw. schwarze Unterlage und füllt einen Zylinder mit der Probe bis zu ca. 40 cm Höhe und den anderen mit destilliertem Wasser bis zur gleichen Höhe.

Die Probe wird von oben — d. h. in der Längsachse des Zylinders — beobachtet und mit dem Inhalt im Vergleichszylinder verglichen.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 143.

⁽²⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 149.

6. AUSWERTUNG

Angabe von Farbe und Klarheit der Probe gemäß Methode Nr. 5.

Methode Nr. 3: Bestimmung der Permanganat-Entfärbungszeit

1. ANWENDUNGSBEREICH

Nach dieser Methode wird die Permanganat-Entfärbungszeit von Neutralalkohol bestimmt.

2. DEFINITION

Die Permanganat-Entfärbungszeit ist die nach der angegebenen Methode ermittelte Anzahl der Minuten, die vergeht, bis die Farbe der Probe, der zuvor 1 ml einer 1 mmol/l Kaliumpermanganatlösung zugegeben worden ist, der Standardfarbe entspricht.

3. PRINZIP

Die Zeit bis zur Farbgleichheit einer Probe, der KMnO_4 -Lösung zugegeben worden ist, mit einem Farbstandard wird bestimmt und ist definiert als Permanganat-Entfärbungszeit.

4. REAGENZIEN

4.1. Kaliumpermanganat-Lösung 1 mmol/l, Bereitung unmittelbar vor der Anwendung.

4.2. Farblösung A (rot)

— 59,50 g $\text{CoCl}_2 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$ genau abwiegen

— Mischung aus 25 ml Salzsäure (Dichte 20 °C = 1,19 g/ml) und 975 ml Wasser herstellen

— abgewogene Menge Kobaltchlorid mit einem Teil der HCl-Wasser-Mischung in 1 000-ml-Messkolben überspülen und bei 20 °C mit dem Rest der Mischung bis zur Marke auffüllen.

4.3. Farblösung B (gelb)

— 45,00 g $\text{FeCl}_3 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$ genau abwiegen

— Mischung aus 25 ml Salzsäure (Dichte 20 °C = 1,19 g/ml) und 975 ml Wasser herstellen und mit der abgewogenen Menge Eisenchlorid weiter wie bei Farblösung A verfahren.

4.4. Standardfarblösung

13 ml Farblösung A und 5,5 ml Farblösung B werden in einen 100-ml-Messkolben pipettiert und bei 20 °C mit Wasser bis zur Marke aufgefüllt.

Anmerkung:

Die Farblösungen A und B sind bei Aufbewahrung im Dunkeln bei 4 °C über mehrere Monate haltbar, der Farbstandard sollte von Zeit zu Zeit neu angesetzt werden.

5. GERÄTE

5.1. Neßler-Zylinder, 100 ml, farbloses transparentes Glas, graduiert bei 50 ml, mit Norm-Schliffstopfen oder Reagenzgläser farblos, ca. 20 mm Durchmesser.

5.2. Pipetten 1, 2, 5, 10 und 50 ml.

5.3. Thermometer, bis 50 °C, unterteilt in 0,1 oder 0,2 °C.

5.4. Analysenwaage

5.5. Wasserbad, thermostatisch geregelt auf 20 °C ± 0,5 °C.

5.6. Messkolben, 1 000 ml und 100 ml, mit Norm-Schliffstopfen.

6. ARBEITSGANG
 - 6.1. — 10 ml Probe in ein Reagenzglas oder 50 ml Probe in einen Neßler-Zylinder pipettieren
 - im Wasserbad auf 20 °C einstellen
 - 1 ml oder 5 ml, je nach der verwendeten Probemenge, 1/mmol/l KMnO_4 -Lösung zugeben, mischen und im Wasserbad bei 20 °C belassen
 - Startzeit notieren
 - 10 ml Farbstandard in ein Reagenzglas von gleichem Durchmesser oder 50 ml Farbstandard in einen Neßler-Zylinder pipettieren
 - Farbänderung der Probe beobachten und von Zeit zu Zeit mit Farbstandard gegen eine weiße Unterlage vergleichen
 - bei Farbgleichheit der Probe mit dem Farbstandard abgelaufene Zeit feststellen.

Anmerkung:

Die Probelösung darf während des Tests nicht der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt werden.

7. ANGABE DER ERGEBNISSE
 - 7.1. Auswertung

Die Permanganat-Entfärbungszeit ist die Zeit, die verstreicht, bis sich die Farbe des Probenzylinders der des Standardzylinders angeglichen hat. Bei neutralem Alkohol dauert dies bei einer Temperatur von 20 °C mindestens 18 Minuten.
 - 7.2. Wiederholbarkeit

Der Zeitunterschied bei zwei entweder gleichzeitig oder kurz nacheinander von derselben Person mit derselben Probe und unter den gleichen Bedingungen durchgeführten Versuchen darf nicht mehr als 2 Minuten betragen.
8. ANMERKUNGEN
 - 8.1. Spuren von Mangandioxid haben katalysierende Wirkung auf die Reaktion; es ist darauf zu achten, dass Pipetten und Neßler-Zylinder oder Reagenzgläser benutzt werden, die sorgfältig gereinigt worden sind und nur diesem Bestimmungszweck dienen. Man reinigt sie mit Salzsäure und spült gründlich mit Wasser nach; auf den Glasgeräten darf keine braune Färbung zu sehen sein.
 - 8.2. Die Qualität des Wassers, das für die Bereitung der verdünnten Permanganatlösung (4.1) verwendet wird, ist sorgfältig zu kontrollieren; es darf in keinem Falle Permanganat verbrauchen. Sollte die erforderliche Qualität nicht verfügbar sein, so ist destilliertes Wasser zum Kochen zu bringen und eine geringe Menge Permanganat hinzuzufügen, um eine schwach lachsfarbige Tönung zu erreichen. Danach abkühlen lassen und zur Verdünnung verwenden.
 - 8.3. Bei manchen Proben kann sich die Entfärbung entwickeln, ohne über die genaue Tönung der Vergleichslösung zu verlaufen.
 - 8.4. Der Permanganattest kann verzerrt werden, wenn die zu analysierende Alkoholprobe nicht in einem einwandfrei sauberen Glaskolben aufbewahrt wurde, der mit einem in Alkohol gespülten Glasstopfen oder einem anderen, von Aluminium oder Zinn umhüllten Stopfen verschlossen war.

Methode Nr. 4: Bestimmung der Aldehyde

1. ANWENDUNGSBEREICH

Nach dieser Methode werden die Aldehyde (ausgedrückt als Acetaldehyd) in Neutralalkohol bestimmt.
2. DEFINITION

Der Aldehyd-Gehalt ist der Gehalt (ausgedrückt als Acetaldehyd), wie er nach der angegebenen Methode bestimmt wird.

3. PRINZIP

Die nach der Reaktion mit Schiffs-Reagenz erhaltene Farbe wird mit den Farben von Standardlösungen verglichen, die einen bekannten Acetaldehydgehalt haben.

4. REAGENZIEN

p-Rosanilin (basisches Fuchsin).

Natriumsulfit oder Natriummetadisulfit, wasserfrei.

Salzsäure, Dichte (20 °C) 1,19 g/ml.

Aktivkohle, gepulvert.

Stärkelösung, hergestellt aus 1 g löslicher Stärke und 5 mg HgI₂ (Konservierung), die in wenig kaltem Wasser aufgeschlämmt werden, mit 500 ml kochendem Wasser versetzt, 5 Minuten lang gekocht und nach dem Erkalten filtriert wird.

Jodlösung, 0,05 mol/l.

1-Amino-Äthanol CH₃CH(NH₂)OH (MG 61.08).

Herstellung des Schiffs-Reagenz

- 5,0 g pulverisiertes p-Rosanilin mit ca. 1 000 ml heißem Wasser in einem 2 000-ml-Messkolben lösen
- gegebenenfalls bis zur vollständigen Lösung auf dem Wasserbad stehen lassen
- 30 g Natriumsulfit (oder äquivalente Menge Natriummetadisulfit) wasserfrei, in ca. 200 ml Wasser lösen und zu der erkalteten p-Rosanilin-Lösung geben
- ca. 10 Minuten stehen lassen
- 60 ml Salzsäure (Dichte 20 °C = 1,19 g/ml) hinzufügen
- nach Entfärben der Lösung — eine geringe Braunfärbung kann dabei unberücksichtigt bleiben — mit Wasser bis zur Marke auffüllen
- wenn nötig mit wenig Aktivkohle über Faltenfilter filtrieren, so dass die Lösung farblos wird.

Anmerkungen

1. Das Schiffs-Reagenz soll mindestens 14 Tage vor der Verwendung hergestellt werden.
2. Der Gehalt an freiem SO₂ im Reagenz soll zwischen 2,8 und 6,0 mmol/100 ml, der pH-Wert muss bei 1 liegen.

Bestimmung des Gehalts an freiem SO₂

- 10 ml Schiffs-Reagenz in 250 ml Erlenmeyerkolben pipettieren
- 200 ml Wasser dazufügen
- 5 ml Stärkelösung hinzufügen
- mit 0,05 mol/l Jodlösung bis Stärkeendpunkt titrieren

liegt der Gehalt an freiem SO₂ außerhalb der angegebenen Grenzen, so ist er

- entweder mit einer berechneten Menge Natriumsulfit (oder Natriummetadisulfit) anzuheben (0,126 g Na₂SO₃/100 ml Reagenz je fehlendes mol SO₂)
- oder durch Einblasen von Luft zu senken.

Berechnung des freien SO₂ im Reagenz:

mmol freies SO₂/100 ml Reagenz

$$= \frac{\text{verbrauchte ml (0,05 mol/l) Jodlösung} \cdot 3,2 \cdot 100}{64 \cdot 10}$$

$$= \frac{\text{verbrauchte ml (0,05 mol/l) Jodlösung}}{2}$$

Wichtiger Hinweis:

Falls das Schiffs-Reagenz nach einem anderen Verfahren zubereitet worden ist, ist es angebracht, seine Reaktionsempfindlichkeit vor Beginn des Versuchs zu testen:

- es darf keine Färbung auftreten bei Zugabe zur Aldehyd-freien Alkoholvergleichsprobe;
- eine rosa-Färbung muss erkennbar sein bei einem Acetaldehydgehalt der Probe von 0,1 g je hl reinem Alkohol (r. A.).

3. Reinigung von handelsüblichem 1-Amino-Äthanol

- 5 g 1-Amino-Äthanol in ca. 15 ml entwässertem Alkohol vollständig lösen
- ca. 50 ml trockenen Diäthyläther hinzufügen (Ausfällung des 1-Amino-Äthanol)
- für mehrere Stunden in Kühlschrank stellen
- Kristalle abfiltrieren und mit trockenem Diäthyläther waschen
- im Exsikkator unter leichtem Vakuum über Schwefelsäure 3-4 Stunden lang trocknen.

Anmerkung:

Das gereinigte 1-Amino-Äthanol muss weiß sein, anderenfalls ist die Umkristallisation zu wiederholen.

5. GERÄTE

- 5.1. Spezialzylinder mit je einem Mattglasstopfen, Kapazität 20 ml.
- 5.2. Pipetten zu 1, 2, 3, 4, 5 und 10 ml.
- 5.3. Wasserbad, thermostatisch eingestellt auf $20\text{ °C} \pm 0,5\text{ °C}$.
- 5.4. Spektralphotometer mit Küvetten von 50 mm Schichtdicke.

6. ARBEITSGANG

6.1. Vorbemerkung

Bei der Ermittlung des Aldehydgehalts nach dieser Methode ist darauf zu achten, dass der Alkoholgehalt der Probe mindestens 90,0 % vol beträgt. Andernfalls ist der Alkoholgehalt durch entsprechende Zugabe von aldehydfreiem Äthanol anzuheben.

6.2. Eichkurve

- 1,3860 g gereinigtes, trockenes 1-Amino-Äthanol genau auf Analysenwaage abwiegen (= 1,0000 g Acetaldehyd)
- mit aldehydfreiem Alkohol in 1 000-ml-Messkolben überspülen und bei 20 °C bis zur Marke auffüllen; die Lösung enthält 1 g Acetaldehyd per Liter
- Verdünnungsreihe in zwei Stufen herstellen, so dass 10 Eichlösungen mit einem Gehalt von 0,1 bis 1,0 mg Acetaldehyd je 100 ml Lösung entstehen
- von diesen Eichlösungen gemäß 6.3 Absorptionwerte ermitteln und Diagramm anfertigen.

6.3. Bestimmung des Aldehydgehalts

- 5 ml Probe in Spezialzylinder pipettieren
- 5 ml Wasser hinzumischen und auf 20 °C temperieren
- parallel hierzu Blindwert mit 5 ml aldehydfreiem Äthanol von 96 % vol ansetzen, 5 ml Wasser hinzumischen und ebenfalls auf 20 °C temperieren
- anschließend je 5 ml Schiffs-Reagenz in die Zylinder hinzugeben, mit Schliffstopfen verschließen und gut durchschütteln
- 20 Minuten bei 20 °C im Wasserbad temperieren
- Inhalte in Küvetten füllen
- Absorption bei 546 nm bestimmen.

Anmerkungen:

1. Für die Ermittlung der Aldehyd-Werte ist es erforderlich, bei jeder Untersuchung die Gültigkeit der Eichkurve durch Vergleich mit Testlösungen zu überprüfen, andernfalls ist die Eichkurve neu anzufertigen.
2. Es ist darauf zu achten, dass der Blindwert in jedem Fall farblos ist.

7. AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE

7.1. Formel und Methode der Berechnung

In einer grafischen Darstellung ist die optische Dichte der Acetaldehydkonzentration gegenüberzustellen und hieraus die Konzentration der Probe zu bestimmen.

Der Gehalt der Probe an Aldehyden (ausgedrückt als Acetaldehyd) in g/hl r. A. ist gegeben als

$$\frac{100 \cdot A}{T}$$

A = der Gehalt an Acetaldehyd in g pro hl in der Probelösung, wie durch Vergleich mit der Standardkurve bestimmt.

T = die nach Methode Nr. 1 bestimmte Volumenkonzentration des Alkohols.

7.2. Wiederholbarkeit

Die Differenz zwischen den Ergebnissen aus zwei entweder gleichzeitig oder kurz nacheinander von derselben Person mit derselben Probe und unter den gleichen Bedingungen durchgeführten Bestimmungen darf nicht mehr als 0,1 g Aldehyd pro hl r. A. betragen.

Methode Nr. 5: Bestimmung der höheren Alkohole

1. ANWENDUNGSBEREICH

Nach dieser Methode werden höhere Alkohole (ausgedrückt als 2-Methylpropanol-1) in Neutralalkohol bestimmt.

2. DEFINITION

Der Gehalt an höheren Alkoholen (ausgedrückt als 2-Methylpropanol-1) ist der Gehalt, wie er nach der angegebenen Methode bestimmt wird.

3. PRINZIP

Die Absorbierungen der farbigen Produkte, die aus der Reaktion von höheren Alkoholen mit einem aromatischen Aldehyd in heißer Schwefelsäure hervorgehen (Komarowsky-Reaktion), werden bei 560 nm — berichtigt um den möglichen Gehalt an Aldehyd in der Probe — bestimmt und mit denen aus der Reaktion von 2-Methylpropanol-1 unter den gleichen Bedingungen verglichen.

4. REAGENZIEN

4.1. Salicylaldehyd-Lösung, 1 % mas. Diese wird bereitet, in dem man 1 g Salicylaldehyd zu 99 g Äthanol von 96 % vol hinzugibt (das kein Fuselöl enthält).

4.2. Konzentrierte Schwefelsäure (Dichte 1,34 g/ml) mit Plastikstopfen.

4.3. 2-Methylpropanol-1.

4.4. 2-Methylpropanol-1-Standardlösungen:

Man verdünnt 2-Methylpropanol-1 (4.3) mit Äthanol von 96 % vol, um eine Serie von Standards zu erhalten, die 0,1, 0,2, 0,4, 0,6 und 1,0 g 2-Methylpropanol-1 je hl Lösung enthalten.

4.5. Acetaldehyd-Standardlösungen.

Man bereitet die Acetaldehyd-Standardlösungen wie unter 6.2 der Methode Nr. 4 beschrieben.

4.6. Äthanol, 96 % vol, frei von höheren Alkoholen und Aldehyden.

5. GERÄTE

- 5.1. UV-VIS-Spektralphotometer. Zur Messung der Absorption von Lösungen bei 560 nm.
- 5.2. Küvetten mit 10, 20 und 50 mm Schichtdicke.
- 5.3. Wasserbad, thermostatisch eingestellt auf $20\text{ °C} \pm 0,5\text{ °C}$.
- 5.4. Spezialzylinder aus starkwandigem Glas (PYREX oder ähnliches Glas) mit Schliffstopfen, ca. 50 ml Inhalt.

6. ARBEITSGANG

6.1. Gehalt an Aldehyden

Man bestimmt den Gehalt an Aldehyden (ausgedrückt als Acetaldehyd) in der Probe durch Anwendung der Methode Nr. 4.

6.2. Eichkurve: 2-Methylpropanol-1

Man pipettiert in die Spezialzylinder 10 ml von jeder der 2-Methylpropanol-1-Standardlösungen (4.4), 1 ml der Salicylaldehyd-Lösung (4.1) und danach 20 ml Schwefelsäure (4.2). Der Inhalt wird durch mehrmaliges vorsichtiges Kippen der Zylinder gut durchgemischt (Achtung! Stopfen lüften), 10 Minuten bei Zimmertemperatur belassen und darauf in ein thermostatisch auf $20\text{ °C} \pm 0,5\text{ °C}$ eingestelltes Wasserbad (5.3) gestellt. Nach 20 Minuten wird der Inhalt in eine Reihe von Spektralphotometer-Küvetten gebracht.

Genau 30 Minuten nach Zusatz der Schwefelsäure wird die Absorption der Lösung bei 560 nm unter Verwendung von Wasser in der Vergleichsküvette bestimmt.

Die Absorption wird in einer Eichkurve gegen die 2-Methylpropanol-1-Konzentration aufgetragen.

6.3. Eichkurve: Aldehyde

Man wiederholt den Vorgang nach 6.2, ersetzt jedoch die 10 ml von jeder der 2-Methylpropanol-1-Standardlösungen durch 10 ml von jeder der Acetaldehyd-Standardlösungen.

Die Absorption wird in einer Eichkurve bei 560 nm gegen die Acetaldehydkonzentration aufgetragen.

6.4. Bestimmung der Probe

Man wiederholt den Vorgang nach 6.2, ersetzt jedoch die 10 ml der 2-Methylpropanol-1-Standardlösungen durch 10 ml der Probe.

Man bestimmt die Absorption der Probe.

7. ANGABE DER ERGEBNISSE

7.1. Formeln und Methoden der Berechnung

- 7.1.1. Man berichtigt die Absorption der Probe durch Abzug des Absorptionswertes, der mit der Aldehydkonzentration in der Probe übereinstimmt (erhalten durch die gemäß 6.3 angefertigte Eichkurve).
- 7.1.2. Man bestimmt die Konzentration an höheren Alkoholen (ausgedrückt als 2-Methylpropanol-1) in der Probe aus der nach 6.2 angefertigten Eichkurve, jedoch unter Verwendung der berichtigten Absorption (7.1.1).
- 7.1.3. Der Gehalt der Probe an höheren Alkoholen (ausgedrückt als 2-Methylpropanol-1) in g/hl reinen Alkohols ist gegeben durch

$$\frac{A \cdot 100}{T}$$

A = die nach 7.1.2 berechnete Konzentration in der Probe.

T = die nach Methode 1 bestimmte Volumenkonzentration des Alkohols.

7.2. Wiederholbarkeit

Die Differenz zwischen den Ergebnissen aus zwei gleichzeitig oder kurz nacheinander von derselben Person mit derselben Probe und unter den gleichen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen darf nicht mehr als 0,2 g pro hl, bezogen auf reinen Alkohol, betragen.

Methode Nr. 6: Bestimmung der Gesamtsäure

1. ANWENDUNGSBEREICH

Nach dieser Methode wird die Gesamtsäure (ausgedrückt als Essigsäure) in Neutralalkohol bestimmt.

2. DEFINITION

Der Gehalt an Gesamtsäure (ausgedrückt als Essigsäure) ist der Gehalt, wie er nach der angegebenen Methode bestimmt wird.

3. PRINZIP

Die Probe wird nach Entgasung gegen eine Standard-Natriumhydroxidlösung titriert und die Gesamtsäure als Essigsäure berechnet.

4. REAGENZIEN

4.1. Natriumhydroxidlösung 0,01 mol/l und 0,1 mol/l so aufbewahrt, dass der Kontakt mit der Luft auf ein Minimum beschränkt wird.

4.2. Indigokarmin-Lösung (A)

— 0,2 g Indigokarmin abwiegen

— in 40 ml Wasser lösen und mit Äthanol zu 100 g aufwiegen

— 0,2 g Phenolrot abwiegen

— in 6 ml Natronlauge 0,1 mol/l lösen und mit Wasser im 100 ml Messkolben bis zur Marke auffüllen.

5. GERÄTE

5.1. Bürette oder Titrierautomat.

5.2. Pipette 100 ml.

5.3. Rundkolben 250 ml mit Schliff.

5.4. Rückflusskühler mit Schliff.

6. ARBEITSGANG

— 100 ml Probe in 250-ml-Rundkolben pipettieren

— Siedesteinchen zusetzen und am Rückflusskühler kurz bis zum Sieden erhitzen

— in die heiße Lösung je einen Tropfen der Indikator-Lösungen A und B zugeben

— anschließend mit Natronlauge 0,01 mol/l bis zum ersten Umschlag von grünlich-gelb nach violett titrieren.

7. AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE

7.1. Formeln und Methoden zur Berechnung

Der Gehalt der Probe an Gesamtsäure, berechnet als Essigsäure, in g/hl r. A. ist gegeben durch

$$\frac{V \cdot 60}{T}$$

V = die Zahl der ml von 0,01 mol/l Natriumhydroxid, das zur Neutralisierung benötigt wird.

T = die nach Methode 1 bestimmte Volumenkonzentration des Alkohols.

7.2. Wiederholbarkeit

Die Differenz zwischen den Ergebnissen aus zwei gleichzeitig oder kurz nacheinander von derselben Person mit derselben Probe und unter den gleichen Bedingungen ausgeführten Bestimmungen darf nicht mehr als 0,1 g/hl, bezogen auf reinen Alkohol, betragen.

Methode Nr. 7: Bestimmung der Ester

1. ANWENDUNGSBEREICH

Nach dieser Methode werden Ester (ausgedrückt als Äthylacetat) in neutralem Alkohol bestimmt.

2. DEFINITION

Der Gehalt an Estern (ausgedrückt als Äthylacetat) ist der Gehalt, wie er nach der angegebenen Methode bestimmt wird.

3. PRINZIP

Ester reagieren quantitativ mit Hydroxylamin-Hydrochlorid in alkalischer Lösung unter Bildung von Hydroxamin-Säuren. Diese bilden mit Eisen-(III)-chlorid in saurer Lösung gefärbte Komplexe. Die Absorption dieser Komplexe wird bei 525 nm gemessen.

4. REAGENZIEN

4.1. Salzsäure, 4 mol/l.

4.2. Eisen-(III)-Chlorid-Lösung, 0,37 mol/l in 1 mol/l Salzsäure.

4.3. Hydroxylamin-Hydrochlorid-Lösung, 2 mol/l, Aufbewahrung im Kühlschrank.

4.4. Natriumhydroxyd-Lösung, 3,5 mol/l.

4.5. Standardlösungen von Äthylacetat mit 0,0, 0, 0,2, 0,4, 0,6, 0,8 und 1,0 g Äthylacetat pro hl in esterfreiem Äthanol von 96 % vol.

5. GERÄTE

5.1. Spektralphotometer zur Messung der Absorption von Lösungen mit Küvetten von 50 mm Schichtdicke.

6. ARBEITSGANG

6.1. Eichkurve

- 1,0 g Äthylacetat genau auf Analysenwaage abwiegen
- mit esterfreiem Alkohol in 1 000-ml-Messkolben überspülen und bei 20 °C bis zur Marke auffüllen
- Verdünnungsreihe in zwei Stufen herstellen, so dass 20 Eichlösungen mit einem Gehalt von 0,1 bis 2,0 mg Äthylacetat je 100 ml Lösung entstehen
- von dieser Eichlösung gemäß 6.2. Extinktionswerte ermitteln und Diagramm anfertigen.

6.2. Bestimmung des Estergehalts

- 10 ml Probe in Zylinder mit Schliffstopfen pipettieren
- 2 ml Hydroxylaminhydrochlorid-Lösung dazugeben
- parallel hierzu Blindwert mit 10 ml esterfreiem 96%igem Äthanol und 2 ml Hydroxylaminhydrochlorid-Lösung ansetzen
- anschließend je 2 ml Natronlauge hinzugeben, Zylinder mit Schliffstopfen verschließen und gut durchschütteln
- 15 min bei 20 °C im Wasserbad temperieren
- jedem Zylinder 2 ml Salzsäure hinzufügen, kurz umschütteln
- 2 ml Eisen-(III)-Chlorid-Lösung zugeben, gut durchmischen
- Inhalte in Küvetten füllen
- Bestimmung der Absorption bei 525 nm.

7. ANGABE DER RESULTATE

7.1. Formeln und Berechnungsmethode

Die Absorptionswerte der Standardlösungen werden gegen deren Konzentration aufgetragen.

Der der Absorption entsprechende Gehalt an Estern (ausgedrückt als Äthylacetat = A) wird aus dem Diagramm abgelesen und nach der Formel

$$\frac{A \cdot 100}{T}$$

errechnet und in g/hl reinem Alkohol angegeben.

T = Alkoholgehalt der Probe in % vol, bestimmt nach der Methode A.

7.2. Wiederholbarkeit

Die Differenz zwischen den Ergebnissen aus zwei gleichzeitig oder kurz nacheinander von derselben Person mit derselben Probe und unter den gleichen Bedingungen ausgeführten Bestimmungen darf nicht mehr als 0,1 g Ester (Äthylacetat) pro hl, bezogen auf reinen Alkohol, betragen.

Methode Nr. 8: Bestimmung der flüchtigen Basen

1. ANWENDUNGSBEREICH

Nach dieser Methode wird der Gehalt an flüchtigen Basen ausgedrückt als Stickstoff in Neutralalkohol bestimmt.

2. DEFINITION

Der Gehalt an flüchtigen Basen, ausgedrückt als Stickstoff, ist der Gehalt, wie er nach dieser Methode festgelegt wird.

3. PRINZIP

Die mit Schwefelsäure versetzte Probe wird bis zu einer geringen Menge eingedampft und dann der Ammoniakgehalt nach der Conway-Mikrodiffusionstechnik bestimmt.

4. REAGENZIEN

4.1. Schwefelsäure, 1 mol/l.

4.2. Borsäureindikatorlösung. Es werden 10 g Borsäure, 8 mg Bromkresolgrün und 4 mg Methylrot in Propanol-2 von 30 % vol aufgelöst und bis zu 1 000 ml mit Propanol-2 von 30 % vol aufgefüllt.

4.3. Kaliumhydroxid-Lösung, 500 g/l, frei von Kohlendioxid.

4.4. Salzsäure, 0,02 mol/l.

5. GERÄTE

5.1. Abdampfschale, die für 50 ml der Probe ausreicht.

5.2. Wasserbad.

5.3. Conway-Reaktionsgefäß mit dicht schließendem Deckel; Beschreibung und vorgeschlagene Abmessungen siehe Abbildung 1.

5.4. Bang-Bürette (Mikrobürette für 2-5 ml, unterteilt in 0,01 ml).

6. ARBEITSGANG

6.1. Man pipettiert 50 ml der Probe — oder 200 ml bei einem zu erwartenden Stickstoffgehalt von weniger als 0,2 g per hl der Probe — in eine Glasschale und fügt 1 ml einer 1 mol/l Schwefelsäure (4.1) hinzu; die Schale (5.1) wird dann auf ein Wasserbad (5.2) gesetzt und der Inhalt bis auf etwa 1 ml eingedampft.

- 6.2. In die innere Kammer des Conway-Gefäßes (5.3) wird 1 ml Borsäureindikatorlösung (4.2) gegeben, und in die äußere Kammer wird der Rückstand des eingedampften Alkohols (6.1) überspült. Das Conway-Gefäß wird leicht gekippt, und man gibt ca. 1 ml der Kaliumhydroxid-Lösung (4.3) in die äußere Kammer, und zwar so schnell wie möglich und so weit wie möglich von der Hauptmenge der Flüssigkeit in der äußeren Kammer entfernt. Das Conway-Gefäß wird dann sogleich mit dem Deckel, der eingefettet ist, dicht verschlossen.
- 6.3. Man vermischt die beiden Lösungen in der äußeren Kammer; es ist jedoch darauf zu achten, dass keine Flüssigkeit von der einen Kammer in die andere gelangt. Danach zwei Stunden lang stehen lassen.
- 6.4. Man titriert das Ammoniak aus einer Bang-Bürette (5.4) mit 0,02 mol/Salzsäure (4.4) bis zur Neutralisierung. Die angewandte Säuremenge sollte zwischen 0,2 und 0,9 ml liegen; die verbrauchte Säuremenge sei V_1 ml.
- 6.5. Man führt eine Leer-Titration unter Wiederholung der in den Nummern 6.1 bis 6.4 genannten Vorgänge und Bedingungen aus, ersetzt dabei jedoch die 50 ml der Probe nach 6.1 durch die gleiche Menge an Wasser. Das verbrauchte Volumen an Salzsäure sei V_2 ml.

7. ANGABE DER ERGEBNISSE

7.1. Formel und Berechnungsmethode

Der Gehalt der Probe an flüchtigen Basen in g/hl r. A., berechnet und ausgedrückt als Stickstoff, ist gegeben durch:

$$\frac{(V_1 - V_0) \cdot 2\,800}{E \cdot T}$$

wobei

V_1 = die Menge der zur Neutralisierung der Probe verbrauchten Salzsäure in ml,

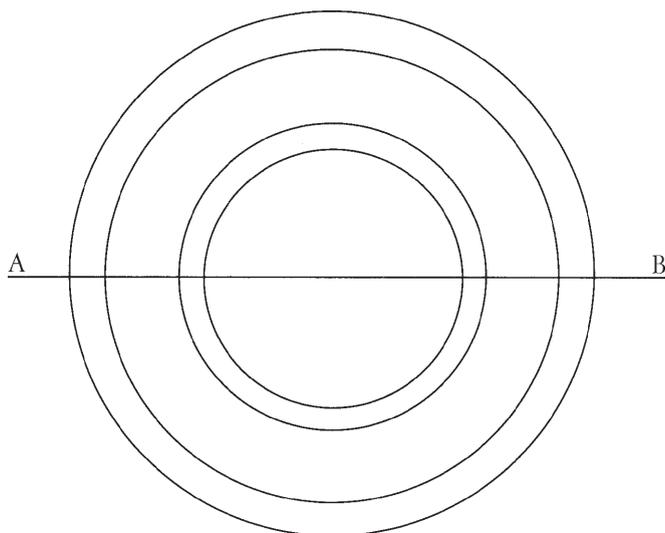
V_0 = die Menge der im Leertest verbrauchten Salzsäure in ml,

T = die nach Methode Nr. 1 bestimmte Volumenkonzentration des Alkohols und

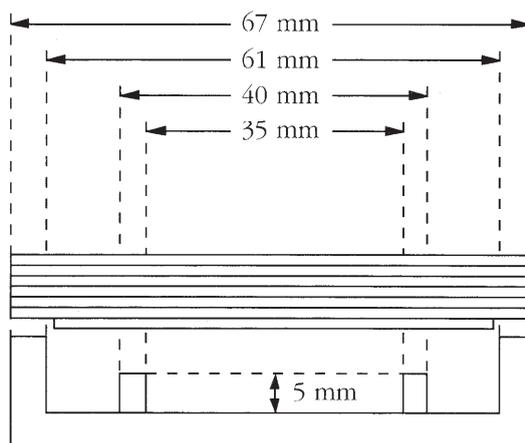
E = die eingesetzte Probenmenge in ml ist.

7.2. Wiederholbarkeit

Die Differenz zwischen den Ergebnissen aus zwei gleichzeitig oder kurz nacheinander von derselben Person mit derselben Probe und unter den gleichen Bedingungen ausgeführten Bestimmungen darf, nicht mehr als 0,05 g pro hl, bezogen auf reinen Alkohol, betragen.



Aufsicht des Gefäßes



Querschnitt auf der Achse A – B

Übliche Abmessungen

Abbildung 1: Reaktionsgefäß nach Conway

Methode Nr. 9: Bestimmung des Methanols**1. ANWENDUNGSBEREICH**

Nach dieser Methode wird der Methanolgehalt in Neutralalkohol bestimmt.

2. DEFINITION

Der Methanolgehalt ist der Gehalt, wie er nach der angegebenen Methode bestimmt wird.

3. PRINZIP

Die Methanolkonzentration wird bestimmt durch direkte Einspritzung der Probe in ein GC-Gerät.

4. ARBEITSGANG

Jede GC-Methode ist geeignet, sofern mit der gaschromatographischen Säule und den eingehaltenen Bedingungen eine klare Trennung zwischen Methanol, Acetaldehyd, Äthanol und Äthylacetat erreicht werden kann. Die Erfassungsgrenze für Methanol in Äthanol muss unter 2 g/hl liegen.

5. WIEDERHOLBARKEIT

Die Differenz zwischen den Ergebnissen aus zwei entweder gleichzeitig oder kurz nacheinander von derselben Person mit derselben Probe und unter den gleichen Bedingungen durchgeführten Bestimmungen darf nicht mehr als 2 g Methanol pro hl, bezogen auf reinen Alkohol, betragen.

Methode Nr. 10: Bestimmung des Abdampfrückstandes

1. ANWENDUNGSBEREICH

Nach dieser Methode wird der Gehalt an Abdampfrückstand in Neutralalkohol bestimmt.

2. DEFINITION

Der Abdampfrückstand ist der Rückstand, wie er nach der angegebenen Methode bestimmt wird.

3. PRINZIP

Eine genau gewogene Menge der Probe wird bei 103 °C getrocknet und der Rückstand gewichtsmäßig ermittelt.

4. GERÄTE

- 4.1. Wasserbad (zum Sieden).
- 4.2. Abdampfschale mit ausreichendem Fassungsvermögen.
- 4.3. Exsikkator, mit frischaktiviertem Silicagel (oder einem gleichwertigen Trockenmittel) und Indikator zur Feuchtigkeitsanzeige.
- 4.4. Analysenwaage.
- 4.5. Trockenofen, der thermostatisch auf 103 °C ± 2 °C eingestellt ist.

5. ARBEITSGANG

Eine saubere trockene Abdampfschale (4.2) wird auf 0,1 mg genau gewogen (M_0), dann eine angemessene passende Menge (ca. 100-250 ml) (V_0 ml) eventuell schrittweise einpipettieren. Auf das Wasserbad stellen (4.1) und abdampfen; danach 30 Minuten lang in den Trockenofen (4.5) bei 103 °C ± 2 °C und anschließend in Exsikkator stellen (4.3) und 30 Minuten abkühlen lassen; danach die Schale mit Rückstand auf 0,1 mg genau wiegen (M_1).

6. ANGABE DES ERGEBNISSES

6.1. Formel und Berechnungsmethode

Der Gehalt an Abdampfrückstand in g/hl reinem Alkohol beträgt

$$\frac{(M_1 - M_0) \cdot 10^7}{V_0 \cdot T}$$

M_0 = Masse in g der Abdampfschale;

M_1 = Masse in g der Schale und Rückstand nach Trocknen;

V_0 = Volumen der Probe vor dem Eindampfen;

T = Volumenkonzentration des Alkohols in % vol bestimmt nach Methode Nr. 1.

6.2. Wiederholbarkeit

Die Differenz zwischen den Ergebnissen aus zwei entweder gleichzeitig oder kurz nacheinander von derselben Person mit derselben Probe und unter den gleichen Bedingungen durchgeführten Bestimmungen darf nicht mehr als 0,5 g/hl, bezogen auf reinen Alkohol, betragen.

Methode Nr. 11: Bestimmung von Furfural

1. ANWENDUNGSBEREICH
Nach dieser Methode wird Furfural in Neutralalkohol bestimmt.
2. DEFINITION
Die Grenzwertkonzentration von Furfural ist das Ergebnis des Grenzwerttests, wie es nach der angegebenen Methode bestimmt wird.
3. PRINZIP
Die Alkoholprobe wird mit Anilin und Eisessig gemischt. Eine lachsfarbene Tönung innerhalb von 20 Minuten nach dem Mischen weist auf das Vorhandensein von Furfural hin.
4. REAGENZIEN
 - 4.1. Anilin, frisch destilliert.
 - 4.2. Eisessig.
5. GERÄTE
Röhrchen mit Norm-Schliffstopfen.
6. ARBEITSGANG
Man pipettiert 10 ml der Probe in ein Röhrchen (5); fügt 0,5 ml Anilin und 2 ml Eisessig hinzu. Das Röhrchen wird zum Mischen geschüttelt.
7. ANGABE DER ERGEBNISSE
 - 7.1. Auswertung des Grenzwerttests
Tritt in weniger als 20 Minuten eine lachsfarbene Tönung im Röhrchen auf, so ist der Test positiv und enthält die Probe Furfural.
 - 7.2. Anmerkungen
Die Ergebnisse aus zwei gleichzeitig oder kurz nacheinander von derselben Person mit derselben Probe und unter den gleichen Bedingungen ausgeführten Bestimmungen müssen identisch sein.

Methode Nr 12: Absorptionstest im ultravioletten Licht

1. ANWENDUNGSBEREICH
Nach dieser Methode wird die optische Durchlässigkeit von Neutralalkohol bestimmt.
2. PRINZIP
Die optische Durchlässigkeit der Probe im Wellenlängenbereich von 270 bis 220 nm wird gegen eine definierte Vergleichssubstanz hoher optischer Durchlässigkeit gemessen.
3. GERÄTE
 - 3.1. UV-VIS-Spektralphotometer zur Messung der Absorption von Lösungen.
 - 3.2. Quarzküvetten, 10 mm Schichtdicke, gleicher spektraler Durchlässigkeit.
4. REAGENZIEN
n-Hexan für Spektroskopie.
5. ARBEITSGANG
 - saubere Küvette mit Probenlösung vorspülen und Probe einfüllen, Küvette außen trocknen
 - Vergleichsküvette(n) mit n-Hexan in gleicher Weise behandeln und füllen
 - Absorptionswerte bestimmen und Diagramm anfertigen.

6. AUSWERTUNG UND ERGEBNIS

Die bei 270, 240, 230 und 220 nm festgestellten Absorptionswerte dürfen folgende Werte nicht übersteigen: 0,02, 0,08, 0,18 und 0,3.

Die Absorptionskurve muss einen glatten und gleichmäßigen Verlauf nehmen.

Methode Nr. 13: Bestimmung des ¹⁴C-Gehalts in Äthanol

1. VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER ALKOHOLART

Die Ermittlung des ¹⁴C-Gehalts in Äthanol ermöglicht die Unterscheidung von Alkohol aus fossilen Rohstoffen (sogenanntem Synthesealkohol) und Alkohol aus rezenten Rohstoffen (sogenanntem Gärungsalkohol).

2. BEGRIFF

Unter dem ¹⁴C-Gehalt von Äthanol wird der nach dem hier beschriebenen Verfahren ermittelte ¹⁴C-Gehalt verstanden.

Der natürliche ¹⁴C-Gehalt der Atmosphäre (Referenzwert), der über die Assimilation von den lebenden Pflanzen aufgenommen wird, ist kein konstanter Wert. Der Referenzwert wird deshalb an Äthanol aus Rohstoffen der jeweils letzten Wachstumsperiode bestimmt. Dieser Referenzwert, der sogenannte Jahresreferenzwert, wird jedes Jahr durch Analysen festgestellt, die in Zusammenarbeit des Referenzbüros der Gemeinschaft mit der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra erstellt werden.

3. KURZBESCHREIBUNG

In alkoholhaltigen Proben mit mindestens 85 % mas Äthanol wird der ¹⁴C-Gehalt direkt durch Flüssigszintillationszählung ermittelt.

4. REAGENZIEN

4.1. Toluolszintillator

5,0 g 2,5-Diphenyloxazol (PPO).

0,5 g p-Bis-[4-methyl-5-phenyloxazolyl(2)]-benzol (Dimethyl-POPOP) in 1 Liter Toluol p.a.

Es können auch handelsübliche, gebrauchsfertige Toluolszintillatoren dieser Zusammensetzung verwendet werden.

4.2. ¹⁴C-Standard.

n-Hexadecan ¹⁴C mit einer Aktivität von etwa 1×10^6 dpm/g (etwa $1,67 \cdot 10^6$ cBq/g) und einer garantierten Genauigkeit der bestimmten Aktivität von ± 2 % rel.

4.3. ¹⁴C-freies Äthanol.

Synthesealkohol aus Rohstoffen fossiler Herkunft mit mindestens 85 % mas Äthanol zur Bestimmung des Nulleffekts.

4.4. Alkohol aus rezenten Rohstoffen der jeweils letzten Wachstumsperiode mit mindestens 85 % mas Äthanol als Referenzmaterial.

5. GERÄTE UND HILFSMITTEL

5.1. Mehrkanal-Flüssigszintillationsspektrometer mit Rechner und automatischer externer Standardisierung und Angabe des sogenannten Externen-Standard-Kanal-Verhältnisses (übliche Ausführung: 3 Messkanäle und 2 Externe-Standard-Kanäle).

5.2. Kaliumarme Zählfläschchen zum Gerät passend, mit dunklen Schraubkappen, die eine Polyäthyleneinlage aufweisen.

5.3. Vollpipetten 10 ml.

5.4. Automatische Dosiereinrichtung 10 ml.

5.5. 250 ml Rundkolben mit Schliff.

- 5.6. Alkoholdestillationsapparatur mit Heizhaube z. B. nach Micko.
- 5.7. Mikroliterspritze 50 μ l.
- 5.8. Pyknometertrichter, Pyknometer 25 ml und 50 ml.
- 5.9. Thermostat mit einer Temperaturkonstanz von $\pm 0,01$ °C.
- 5.10. Gebrauchsalkoholtafeln nach Maßgabe der Richtlinie 76/766/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholtafeln (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 149), herausgegeben von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ISBN 92-825-0146-9).

6. VORBEREITUNG DER MESSUNG

6.1. Geräteeinstellung

Die Geräteeinstellung wird nach der Vorschrift des jeweiligen Herstellers vorgenommen. Optimale Messbedingungen liegen vor, wenn der Wert E^2/B , die sogenannte Gütezahl, ein Maximum aufweist.

E = Efficiency (Zählausbeute),

B = Background (Nulleffekt).

Es werden nur 2 Messkanäle optimiert. Der 3. Messkanal bleibt für Kontrollzwecke voll geöffnet.

6.2. Selektierung der Zählfläschchen

Eine größere Anzahl von Zählfläschchen als später benötigt, wird mit je 10 ml ^{14}C -freiem Syntheseäthanol und 10 cm^3 Toluolszintillator gefüllt und jeweils mindestens 4×100 Minuten vermessen. Fläschchen, die im Nulleffekt um mehr als ± 1 % rel. vom Mittelwert abweichen, werden ausgesondert. Zur Selektierung werden nur fabrikneue Zählfläschchen aus ein und derselben Charge verwendet.

6.3. Ermittlung des Externen-Standard-Kanal-Verhältnisses [ESKV]

Bei der unter 6.1 vorgenommenen Kanal-Einstellung wird gleichzeitig bei der Ermittlung der Zählausbeute mit Hilfe des entsprechenden Rechenprogramms das Externe-Standard-Kanal-Verhältnis [ESKV] bestimmt. Als externer Stand ist $^{137}\text{Cäsium}$ zu verwenden, welches vom Gerätehersteller bereits fest eingebaut ist.

6.4. Vorbereitung der Probe

Zur Vermessung kommen Proben, die mindestens einen Äthanolgehalt von 85 % mas aufweisen und frei von Verunreinigungen sind, die unter 450 nm absorbieren. Der geringe Restgehalt an Aldehyden und Estern wirkt nicht störend. Nach Verwerfen einiger cm^3 Vorlauf wird direkt ins Pyknometer destilliert und der Alkoholgehalt der Probe pyknometrisch bestimmt. Die zu ermittelnden Werte werden aus den Amtlichen Alkoholtafeln entnommen.

7. MESSUNG DER PROBEN MIT EXTERNEM STANDARD

- 7.1. Schwach gelöschte Proben, wie sie praktisch die unter 6.4 beschriebenen darstellen, mit einem ESKV-Wert von etwa 1,8, können über das Externe-Standard-Kanal-Verhältnis, welches ein Maß für die Zählausbeute ist, vermessen werden.

7.2. Durchführung der Messung

Je 10 ml der nach 6.4 vorbereiteten Proben werden in ein Null-Effekt kontrolliertes (selektiertes) Zählfläschchen abpipettiert und jeweils 10 cm^3 Toluolszintillator mittels einer automatischen Dosiervorrichtung dazugegeben. Durch geeignete Drehbewegungen werden die Proben im Zählfläschchen homogenisiert, wobei die Flüssigkeit den Polyäthyleneinsatz des Schraubverschlusses nicht benetzen darf. Auf die gleiche Art wird zur Ermittlung des Nulleffekts ein Zählfläschchen mit ^{14}C -freiem fossilem Äthanol vorbereitet. Zur Überprüfung des jeweiligen ^{14}C -Jahreswertes wird ein Duplikat von rezentem Äthanol der letzten Wachstumsperiode angesetzt, wobei ein Zählfläschchen mit internem Standard gemäß 8. versetzt wird.

Die Kontrollproben, sowie die Nulleffektprobe werden an den Anfang der Messreihe gestellt. Die Messreihe soll nicht mehr als 10 Analysenproben umfassen. Die Gesamtmesszeit pro Probe beträgt mindestens 2×100 Minuten, wobei die Vermessung der einzelnen Probe in Teilschritten von jeweils 100 Minuten vorzunehmen ist, um eine eventuell vorhandene Gerätedrift oder anderweitige Störung erkennen zu können. (Ein Zyklus umfasst demnach pro Probe jeweils ein Messintervall von 100 Minuten).

Nulleffekt- und Kontrollproben sind nach 4 Wochen zu erneuern.

Dieses Messverfahren erfordert nur geringen Material- und Zeitaufwand. Es ist besonders geeignet für Routine-labors mit erhöhtem Probenanfall.

Bei schwach gelöschten Proben (ESKV-Wert etwa 1,8) wird die Zählzählbeute durch die Änderung dieses Wertes nur unwesentlich beeinflusst. Liegt diese Änderung innerhalb $\pm 5\%$ rel., kann mit gleicher Zählzählbeute gerechnet werden. Bei stärker gelöschten Proben, wie sie z. B. vergällte Alkohole darstellen, kann die Zählzählbeute über die sogenannte Löschkorrekturkurve ermittelt werden. Steht kein entsprechendes Rechenprogramm zur Verfügung, muss mit internem Standard vermessen werden, wodurch die Zählzählbeute eindeutig bestimmt ist.

8. MESSUNG DER PROBEN MIT INTERNEM STANDARD HEXADECAN ^{14}C

8.1. Durchführung der Messung

Kontroll- und Nulleffektprobe (rezenes und fossiles Äthanol) sowie das unbekannte Material werden je als Duplikat vermessen. Eine Probe des Duplikats wird in einem nicht selektierten Fläschchen angesetzt, der eine genau dosierte Menge (30 μl) Hexadecan ^{14}C als interner Standard zugesetzt wurde (zugesetzte Aktivität etwa 26 269 dpm/g C (etwa 43 782 cBq/gC)). Hinsichtlich der übrigen Probenvorbereitung und Messzeit ist wie in 7.2 beschrieben zu verfahren, wobei bei den Proben mit internem Standard die Messzeit durch die eingestellte Vorwahl von 10^5 Impulsen auf etwa 5 Minuten begrenzt wird. Pro Messreihe (10 Analysenproben) wird je ein Duplikat an Kontroll- und Nulleffektproben angesetzt und an den Anfang der Messreihe gestellt.

8.2. Handhabung des internen Standards und der Zählfläschchen

Bei Messungen mit internem Standard muss zur Vermeidung von Kontaminationen die Lagerung und Handhabung desselben räumlich streng getrennt vom Zubereiten und Vermessen der Analysenproben erfolgen. Nach der Messung können die Null-Effekt kontrollierten Fläschchen wieder verwendet werden. Die Schraubkappen und die den internen Standard enthaltenden Fläschchen werden verworfen.

9. AUSWERTUNG

9.1. Die Einheit der Aktivität einer radioaktiven Substanz ist das Becquerel, $1 \text{ Bq} = 1 \text{ Zerfall}_{/\text{sec}}$

Die Angabe der spezifischen Radioaktivität erfolgt in Becquerel bezogen auf 1 Gramm Kohlenstoff = Bq/gC

Um praxisnähere Werte zu erhalten, ist es vorteilhaft, das Ergebnis in Zenti-Becquerel = cBq/g C anzugeben.

Die bisher in der Literatur angegebenen Bezeichnungen und Berechnungsformeln, die auf dpm-Angaben beruhen, können vorerst beibehalten werden. Um den entsprechenden Wert in Zenti-Becquerel zu erhalten, braucht lediglich das gefundene dpm-Ergebnis mit dem Faktor 100/60 multipliziert zu werden.

9.2. Auswertung mit externem Standard

$$\text{cBq/g C} = \frac{(\text{cpm}_{\text{pr}} - \text{cpm}_{\text{NE}}) \cdot 1,918 \cdot 100}{V \cdot F \cdot Z \cdot 60}$$

9.3. Auswertung mit internem Standard

$$\text{cBq/g C} = \frac{(\text{cpm}_{\text{pr}} - \text{cpm}_{\text{NE}}) \cdot \text{dpm}_{\text{IS}} \cdot 1,918 \cdot 100}{(\text{cpm}_{\text{IS}} - \text{cpm}_{\text{pr}}) \cdot V \cdot F \cdot 60}$$

9.4. Es bedeutet

cpm_{pr} = die über die gesamte Messzeit gemittelte Probenzählrate

cpm_{NE} = die ebenso gemittelte Impulsrate des Nulleffektes

cpm_{IS} = die Zählrate der mit internem Standard versehenen Probe

dpm_{IS} = die Menge an zugesetztem internem Standard (Eichradioaktivität dpm)

V = das Volumen der eingesetzten Proben in cm^3

F = der Gehalt an Gramm Reinalkohol je cm^3 entsprechend seiner Konzentration

Z = die Zählzählbeute entsprechend dem ESKV-Wert

1,918 = Gramm Alkohol/1 g Kohlenstoff.

10. ZUVERLÄSSIGKEIT DER METHODE

10.1. Wiederholbarkeit (r)

$$r = 0,632 \text{ cBq/g C}; S_{(r)} = \pm 0,223 \text{ cBq/g C.}$$

10.2. Vergleichbarkeit (R)

R = 0,821 cBq/gC; $S_{(R)} = \pm 0,290$ cBq/g C.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 626/2003 DER KOMMISSION
vom 3. April 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada im Rahmen des Artikels XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum GATT vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Getreide ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 159/2003 ⁽⁶⁾, wurde ein Zollkontingent für die Einfuhr von 50 000 Tonnen Braugerste des HS-Codes 1003 00 eröffnet. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Marktteilnehmer die Einbehaltung der Sicherheit vermeiden, wenn sie imstande sind, eine neue Einfuhrlizenz vorzulegen, die im Rahmen des von der Verordnung (EG) Nr. 2376/2002 der Kommission ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/2003 ⁽⁸⁾, geregelten Kontingents ausgestellt wurde.
- (2) Da diese Möglichkeit praktische Schwierigkeiten bei der Zollabfertigung aufwirft und sie der unzulässigen Inanspruchnahme des Zollkontingents Vorschub leistet, ist die betreffende Bestimmung abzuschaffen.
- (3) Um praktische Schwierigkeiten bei der Zollbehandlung der Einfuhren von Braugerste in Fällen zu lösen, in denen Konformitätsbescheinigungen beiliegen, ist es

notwendig, die Bestimmungen der genannten Verordnung hinsichtlich des Zertifizierungssystems für Braugerste zu ändern.

- (4) Bei den Zollkontingenten für Weichweizen und Gerste müssen die Tage für die Beantragung der Lizenzen in allen Mitgliedstaaten in Bezug auf staatliche Feiertage harmonisiert werden. Für das Zollkontingent für Braugerste sollten die gleichen Bestimmungen gelten.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn die Qualitätskriterien und/oder Verarbeitungsbedingungen gemäß den Artikeln 5 und 6 der vorliegenden Verordnung nicht erfüllt sind, werden die Sicherheit für die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 10 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 und die zusätzliche Sicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der vorliegenden Verordnung einbehalten.“

2. Im letzten Satz von Artikel 8 werden die Worte „und der Unterschriften“ gestrichen.

3. Artikel 9 Absatz 2 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„(2) Am Tage der Einreichung der Einfuhrlizenzen senden die zuständigen Behörden der Kommission spätestens um 18.00 Uhr Brüsseler Ortszeit per Fax eine Mitteilung nach dem Muster im Anhang II mit Angabe der Gesamtmenge, die sich aus der Summe aller in den Einfuhrlizenzanträgen angegebenen Mengen ergibt.“

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁵⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 95.

⁽⁶⁾ ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 37.

⁽⁷⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 92.

⁽⁸⁾ ABl. L 80 vom 27.3.2003, S. 21.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 3. April 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 627/2003 DER KOMMISSION
vom 4. April 2003
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren in die in Spalte 2 angegebenen KN-Codes mit den in Spalte 3 genannten Begründungen einzureihen.
- (4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte

Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, weiterverwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2003

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 3.

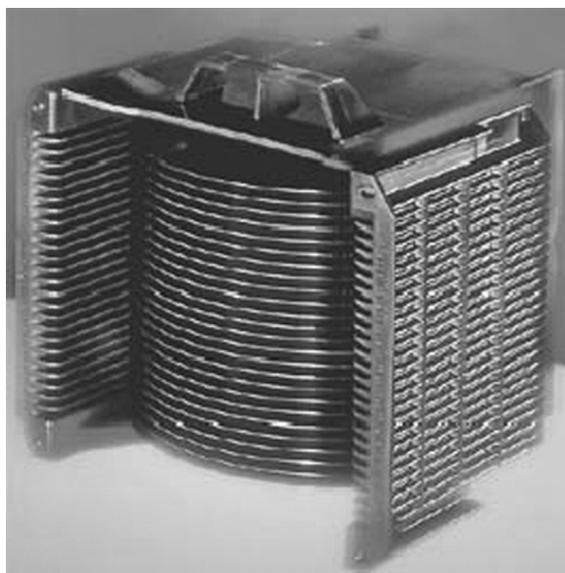
⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung																
(1)	(2)	(3)																
<p>1. Zubereitung (Houmous oder Hummus) bestehend aus Kichererbsenpüree (81 GHT), Wasser, Öl, Sesam, Gewürzen, Zitronensäure, Salz und Konservierungsmitteln. Die Zubereitung ist für den Einzelverkauf in Behältnissen von z. B. 250 g aufgemacht</p>	2005 90 80	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Kapitel 20 und dem Wortlaut der KN-Codes 2005, 2005 90 und 2005 90 80.</p> <p>Die Zubereitung kann nicht als zubereitete Würzsoße oder als ein zusammengesetztes Würzmittel im Sinne der Position 2103 angesehen werden (siehe die Erläuterungen zum HS, Position 2103). Da die Zubereitung über die in Kapitel 7 vorgesehenen Behandlungen hinausgeht, ist das Erzeugnis in die Position 2005 einzureihen</p>																
<p>2. Getrocknete Datteln mit einer Marzipanfüllung. Die Füllung besteht aus einer Masse auf der Grundlage von Mandeln, Saccharose, Glucose und Vanillearoma und hat einen Gehalt an Saccharose von 63 GHT.</p> <p>Das Erzeugnis ist für den Einzelverkauf in Behältnissen von 250 g aufgemacht</p>	2008 99 68	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 2008, 2008 99 und 2008 99 68.</p> <p>Die Erzeugnisse sind keine Zuckerware. Sie können auch nicht als Süßware betrachtet werden (siehe die Erläuterungen zum HS, Position 1704, 1. Absatz).</p> <p>Es handelt sich um eine Zubereitung aus Früchten der Position 2008.</p>																
<p>3. Zähflüssige Zubereitung mit einem Brixwert von 69 und mit folgender Zusammensetzung (in GHT):</p> <table border="0"> <tr> <td>— Glucosesirup</td> <td>32,2</td> </tr> <tr> <td>— Kondensmilch</td> <td>26,6</td> </tr> <tr> <td>— Zucker</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>— Wasser</td> <td>12,4</td> </tr> <tr> <td>— Sahne</td> <td>4,2</td> </tr> <tr> <td>— brauner Zucker</td> <td>3,2</td> </tr> <tr> <td>— Milch</td> <td>1,1</td> </tr> <tr> <td>— Butter</td> <td>1,1</td> </tr> </table> <p>sowie geringe Mengen an Salz, Verdickungsmitteln, Konservierungsstoffen, Schaumverhütern und Aromastoffen.</p> <p>Das Erzeugnis wird bei der Herstellung von Speiseeis verwendet und gibt dem Eis ein marmoriertes Aussehen und einen Karamellgeschmack. Es ist in Packungen von 20 kg aufgemacht</p>	— Glucosesirup	32,2	— Kondensmilch	26,6	— Zucker	18,0	— Wasser	12,4	— Sahne	4,2	— brauner Zucker	3,2	— Milch	1,1	— Butter	1,1	2106 90 98	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 2106, 2106 90 und 2106 90 98.</p> <p>Aufgrund der Zusammensetzung des Erzeugnisses, insbesondere dem hohen Zuckergehalt und dem niedrigen Gehalt an Milcherzeugnissen, kann es nicht als Lebensmittelzubereitung auf der Grundlage von Waren der Positionen 0401 bis 0404 angesehen werden. Es kann daher nicht in die Position 1901 eingereiht werden (siehe auch die Erläuterungen zum HS, Kapitel 19, Allgemeines, Ausnahme d)).</p> <p>Da das Erzeugnis den Speisen nicht beim Kochen oder Servieren hinzugefügt wird, kann es nicht als zubereitete Würzsoße oder als ein Würzmittel der Position 2103 angesehen werden. Es kann auch nicht als eine Zubereitung zur Verbesserung des Geschmacks bestimmter Gerichte im Sinne der Position 2103 betrachtet werden (siehe die Erläuterungen zum HS, Position 2103, Buchstabe A))</p>
— Glucosesirup	32,2																	
— Kondensmilch	26,6																	
— Zucker	18,0																	
— Wasser	12,4																	
— Sahne	4,2																	
— brauner Zucker	3,2																	
— Milch	1,1																	
— Butter	1,1																	

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>4. Behälter aus Hartkunststoff, die beim Transport, bei der Lagerung und bei der Handhabung von Halbleiterscheiben (Wafers) verwendet werden. Die Innenwände, die als Einschubschächte dienen, sind mit Rillen versehen. An der Unterseite und an einer Längsseite sind die Behälter offen.</p> <p>(Siehe Abbildung (*))</p>	3923 10 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3923 und 3923 10 00.</p> <p>Diese Kunststoffbehälter werden für die Beförderung und Verpackung von Waren verwendet und können nicht als Teile oder Zubehör für eine bestimmte Maschine, einen bestimmten Apparat oder ein bestimmtes Gerät des Kapitels 90 angesehen werden (siehe Anmerkung 2 b) zu Kapitel 90)</p>

(*) Die Abbildung dient lediglich der Illustration.



RICHTLINIE 2003/26/EG DER KOMMISSION**vom 3. April 2003****zur Anpassung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an den technischen Fortschritt in Bezug auf Geschwindigkeitsbegrenzer und Abgasemissionen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2000/30/EG bezieht sich auf einen rechtlichen Rahmen für die Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die Personen oder Güter befördern. Gemäß dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten zusätzlich zur jährlichen technischen Überwachung jedes Jahr unerwartete Kontrollen eines repräsentativen Anteils der Nutzfahrzeugflotte auf ihren Straßen durchführen.
- (2) Der Bereich der technischen Überwachung wird abgedeckt durch die Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/11/EG ⁽³⁾ der Kommission und die Richtlinie 2000/30/EG, die sich auf die technische Unterwegskontrolle von schweren Nutzfahrzeugen bezieht. Beide Richtlinien greifen für technische Anpassungen auf den gleichen Ausschuss und das gleiche Verfahren zurück.
- (3) Die Richtlinie 96/96/EG wurde geändert durch strengere Emissionsgrenzwerte für bestimmte Kraftfahrzeugklassen und die vorgeschriebene Funktionsprüfung der Geschwindigkeitsbegrenzer von schweren Nutzfahrzeugen. Im Sinne der Einheitlichkeit muss auch die Richtlinie 2000/30/EG so angepasst werden, dass sie die neuen technischen Vorschriften umfasst, indem auch On-Board-Diagnose-(OBD)-Überwachungssysteme und Geschwindigkeitsbegrenzer bei den Unterwegskontrollen geprüft werden. Die Richtlinie 2000/30/EG muss ferner (gemeinsam mit der Richtlinie 96/96/EG) aktualisiert werden, damit sie die geänderten Grenzwerte für Emissionsprüfungen bei bestimmten Kraftfahrzeugklassen enthält.

- (4) Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/96/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2000/30/EG werden entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 1. Januar 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. April 2003

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 48 vom 17.2.2001, S. 20.

ANHANG

Die Anhänge I und II der Richtlinie 2000/30/EG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I, Ziffer 10, erhält Buchstabe k) folgende Fassung:

„k) Geschwindigkeitsbegrenzer (Einbau und Funktion)“.

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

— Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. **Besondere Vorschriften für Auspuffemissionen**

2.1. *Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Benzinmotor)*

a) Wenn die Emissionen nicht durch eine moderne Abgasreinigungsanlage wie einen Dreiwege-Katalysator mit Lambdasonde verringert werden:

1. Sichtprüfung der Auspuffanlage auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit;
2. Sichtprüfung der vom Hersteller eingebauten Emissionsminderungseinrichtung auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit.

Nach einer angemessenen (den Empfehlungen des Fahrzeugherstellers entsprechenden) Warmlaufzeit des Motors Messung des Kohlenmonoxid-Gehalts (CO) der Abgase im Leerlauf (ohne Last).

Der CO-Gehalt der Abgase darf höchstens dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Wert entsprechen. Liegen hierzu keine Angaben vor oder entscheiden die Prüfstellen in den Mitgliedstaaten, diese nicht als Referenzwerte zu verwenden, so darf der CO-Gehalt der Abgase folgende Werte nicht überschreiten:

- i) 4,5 Vol.-% bei Fahrzeugen, die zwischen dem Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten für diese Fahrzeuge die Übereinstimmung mit der Richtlinie 70/220/EWG des Rates (*) vorgeschrieben haben, und dem 1. Oktober 1986 erstmals zugelassen bzw. in Betrieb genommen wurden.
- ii) 3,5 Vol.-% bei Fahrzeugen, die nach dem 1. Oktober 1986 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

b) Wenn die Emissionen durch eine moderne Abgasreinigungsanlage wie einen Dreiwege-Katalysator mit Lambdasonde verringert werden:

1. Sichtprüfung der Auspuffanlage auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit;
2. Sichtprüfung der vom Hersteller eingebauten Emissionsminderungseinrichtung auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit;
3. Ermittlung der Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage durch Messung des Lambdawerts und des CO-Gehalts der Abgase gemäß Nummer 4 oder gemäß den sonstigen vom Fahrzeughersteller angegebenen, bei der Erteilung der Typgenehmigung genehmigten Verfahren. Für jede Prüfung wird der Motor nach den Empfehlungen des Fahrzeugherstellers konditioniert;
4. Emissionen am Auspuff — Grenzwerte.

Der CO-Gehalt der Abgase darf höchstens dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Wert entsprechen. Liegen hierzu keine Angaben vor, so darf der CO-Gehalt der Abgase folgende Werte nicht überschreiten:

i) Messungen bei Leerlauf des Motors:

Der zulässige CO-Gehalt der Abgase darf 0,5 Vol.-% nicht überschreiten; bei Fahrzeugen, für die die Typgenehmigung gemäß den Grenzwerten in Zeile A der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EG, in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG (**) oder in später geänderten Fassungen erteilt wurde, darf der CO-Gehalt 0,3 Vol.-% nicht überschreiten. Ist Übereinstimmung mit der Richtlinie 70/220/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG nicht gegeben, so gelten die vorstehend genannten Bestimmungen für Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2002 zugelassen oder erstmals in Betrieb genommen wurden.

ii) Messungen bei erhöhter Leerlaufdrehzahl (ohne Last) von mindestens 2 000 min⁻¹:

Der CO-Gehalt darf höchstens 0,3 Vol.-% betragen; bei Fahrzeugen, für die die Typgenehmigung gemäß den Grenzwerten in Zeile A oder Zeile B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EG, in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG oder in später geänderten Fassungen erteilt wurde, darf der CO-Gehalt 0,2 Vol.-% nicht überschreiten. Ist eine Übereinstimmung mit der Richtlinie 70/220/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG nicht gegeben, so gelten die vorstehend genannten Bestimmungen für Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2002 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

Lambda: $1 \pm 0,03$ oder gemäß Herstellerangaben.

iii) Bei gemäß der Richtlinie 70/220/EWG (in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG und späteren Fassungen) mit On-Board-Diagnosesystemen (OBD) ausgerüsteten Kraftfahrzeugen können die Mitgliedstaaten alternativ zur unter i) genannten Prüfung das ordnungsgemäße Funktionieren des Abgassystems durch das angemessene Ablesen des OBD-Geräts bei gleichzeitiger Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des OBD-Systems feststellen.

2.2. Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor (Dieselmotor)

- a) Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalthebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung betätigt wird.
- b) Vorkonditionierung des Fahrzeugs:
1. Die Fahrzeuge können ohne Konditionierung geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Motor aber betriebswarm und in ordnungsgemäßem mechanischen Zustand sein.
 2. Außer gemäß Buchstabe d) Unterabsatz 5 darf die Prüfung für kein Fahrzeug als nicht bestanden gewertet werden, das nicht wie folgt konditioniert wurde:
 - i) Der Motor hat die volle Betriebstemperatur erreicht, z. B. hat er bei Messung der Motoröltemperatur mit einem Fühler im Messstabrohr mindestens 80 °C oder eine darunter liegende übliche Betriebstemperatur, oder die Motorblocktemperatur entspricht bei Messung der Infrarotstrahlung mindestens einer gleich hohen Temperatur. Ist diese Messung aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht durchführbar, so kann die normale Betriebstemperatur des Motors auf andere Weise, z. B. durch die Inbetriebsetzung des Motorgebläses, erreicht werden.
 - ii) Das Abgassystem wird mit mindestens drei Beschleunigungszyklen von der Leerlaufdrehzahl bis zur Abregeldrehzahl oder mit einem gleichwertigen Verfahren durchgespült.
- c) Prüfverfahren:
1. Sichtprüfung der vom Hersteller eingebauten Emissionsminderungseinrichtung auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit.
 2. Der Motor und ein etwa vorhandener Lader müssen vor dem Beginn des Beschleunigungszyklus die Leerlaufdrehzahl erreicht haben. Bei schweren Dieselmotoren ist dazu mindestens 10 Sekunden nach Lösen des Fahrpedals zu warten.
 3. Zur Einleitung des Beschleunigungszyklus muss das Fahrpedal schnell (in weniger als einer Sekunde) und anhaltend, jedoch nicht gewaltsam vollständig herabgedrückt werden, um eine maximale Förderarbeit der Injektionspumpe zu erzielen.
 4. Bei jedem Beschleunigungszyklus muss der Motor die Abregeldrehzahl, bzw. bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe die vom Hersteller angegebene Drehzahl — und wenn diese Angaben nicht vorliegen — zwei Drittel der Abregeldrehzahl erreichen, bevor das Fahrpedal gelöst wird. Dies kann überprüft werden, indem z. B. die Motordrehzahl überwacht oder das Fahrpedal ab der anfänglichen Betätigung bis zum Lösen lange genug betätigt wird, was bei Fahrzeugen der Klassen 1 und 2 des Anhangs 1 mindestens zwei Sekunden betragen sollte.
- d) Grenzwerte
1. Die Trübung darf den vom Fahrzeughersteller gemäß der Richtlinie 72/306/EWG des Rates (***) auf dem Kennzeichen angegebenen Wert nicht überschreiten.
 2. Liegen hierzu keine Angaben vor oder entscheiden die Prüfstellen in den Mitgliedstaaten, diese nicht als Referenzwerte zu verwenden, so darf die Trübung den vom Fahrzeughersteller angegebenen Wert nicht überschreiten bzw. dürfen beim Absorptionsbeiwert folgende Werte nicht überschritten werden:
höchster Absorptionsbeiwert bei:
 - Saugmotoren = 2,5 m⁻¹;
 - Turbomotoren = 3,0 m⁻¹;
 - ein Grenzwert von 1,5 m⁻¹ gilt für folgende Fahrzeuge, für die die Typgenehmigung erteilt wurde gemäß den Grenzwerten in:
 - a) Zeile B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG (Leichte Nutzfahrzeuge Diesel-Euro4);
 - b) Zeile B1 der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/96/EG (Schwere Nutzfahrzeuge Diesel-Euro4);
 - c) Zeile B2 der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/96/EG (Schwere Nutzfahrzeuge Diesel-Euro5);
 - d) Zeile C der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/96/EG (Schwere Nutzfahrzeuge — EEV),

oder den Grenzwerten in später geänderten Fassungen der Richtlinie 70/220/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG oder den Grenzwerten in später geänderten Fassungen der Richtlinie 88/77/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/96/EG oder entsprechenden Werten bei der Verwendung eines Prüfgeräts einer anderen als der bei der Erteilung der EG-Typgenehmigung verwendeten Art.

Ist Übereinstimmung mit Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG oder Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/96/EG nicht gegeben, so gelten die vorstehend genannten Bestimmungen für Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2008 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

3. Diese Vorschriften gelten nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1980 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.
4. Die Prüfung ist nur dann als nicht bestanden zu werten, wenn das arithmetische Mittel von mindestens drei Beschleunigungszyklen den Grenzwert überschreitet. Bei der Berechnung dieses Wertes werden Messungen, die erheblich vom gemittelten Messwert abweichen, oder das Ergebnis anderer statistischer Berechnungen, die die Streuung der Messungen berücksichtigen, außer Acht gelassen. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der durchzuführenden Prüfzyklen begrenzen.
5. Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten abweichend von den Bestimmungen von Nummer 2.4 Buchstabe d) Unterabsatz 4 die Prüfung eines Fahrzeugs als nicht bestanden werten, dessen Messwerte nach weniger als drei Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen (oder gleichwertigen Verfahren) gemäß Nummer 2.4 Buchstabe b) Unterabsatz 2 Ziffer ii) die Grenzwerte erheblich überschreiten. Desgleichen können die Mitgliedstaaten, um Prüfungen zu vermeiden, abweichend von den Bestimmungen von Nummer 2.4 Buchstabe d) Unterabsatz 4 die Prüfung eines Fahrzeugs als bestanden werten, dessen Messwerte nach weniger als drei Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen (oder gleichwertigen Verfahren) gemäß Nummer 2.4 Buchstabe b) Unterabsatz 2 Ziffer ii) die Grenzwerte erheblich unterschreiten.

2.3. Prüfgeräte

Mit den Prüfgeräten, die zur Überprüfung der Fahrzeugemissionen eingesetzt werden, muss sich genau feststellen lassen, ob bei einem Fahrzeug die vorgeschriebenen bzw. vom Hersteller angegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

(*) ABl. L 76 vom 9.3.1970, S. 1.

(**) ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 1.

(***) ABl. L 190 vom 20.8.1972, S. 1.“

— Folgende Ziffer 3 wird angefügt:

„3. Besondere Vorschriften für Geschwindigkeitsbegrenzer

- wenn möglich, ist zu überprüfen, ob der Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß der Richtlinie 92/6/EWG des Rates (*) eingebaut ist;
- Überprüfung der Gültigkeit des Einbauschildes des Geschwindigkeitsbegrenzers;
- falls durchführbar, ist zu überprüfen, ob die Verplombung des Geschwindigkeitsbegrenzers und ggf. sonstige Sicherheitseinrichtungen der Anschlüsse gegen unbefugte Eingriffe unversehrt sind;
- falls durchführbar, ist zu überprüfen, ob der Geschwindigkeitsbegrenzer verhindert, dass die in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 92/6/EWG genannten Fahrzeuge diese vorgegebenen Werte überschreiten.

(*) ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 27.“

RICHTLINIE 2003/27/EG DER KOMMISSION**vom 3. April 2003****zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates an den technischen Fortschritt in Bezug auf die Prüfung der Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/11/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den 1992 gestarteten Auto-Öl-Programmen, die eine analytische Grundlage für die Festsetzung von Normen für Kraftfahrzeugemissionen und Kraftstoffqualität bis zum Jahr 2000 und darüber hinaus liefern sollten, um Luftqualitätsziele mit besonderem Schwerpunkt auf der Verringerung der Emissionen im Straßenverkehr zu erreichen, wurde der Standard der Wartung von Kraftfahrzeugen als ein Schlüsselfaktor in Bezug auf die Auswirkungen des Verkehrs auf die Luftqualität genannt.
- (2) In der Richtlinie 96/96/EG ist präzisiert, anhand welcher Prüfungen im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen zu überprüfen ist, ob die Emissionen von Fahrzeugen mit Benzin- und mit Dieselmotoren nicht die Grenzwerte überschreiten.
- (3) Eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen des International Motor Vehicle Inspection Committee (CITA) und anderer einschlägiger Organisationen wurde von der Kommission eingesetzt und traf im Laufe des Jahres 2000 zusammen. Die Gruppe prüfte Optionen für die Änderung der Grenzwerte bei den Emissionsprüfungen, die gemäß der Richtlinie 96/96/EG und der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen ⁽³⁾, vorgeschrieben sind, um festzustellen, ob der Nutzen für die Umwelt gesteigert werden könnte. Die Arbeitsgruppe gelangte zu dem Schluss, dass die derzeit vorgeschriebenen Grenzwerte sämtlich weit über dem liegen, was ein ordnungsgemäß gewartetes Fahrzeug in der Praxis erreichen kann: Die derzeitigen Grenzwerte sind daher im Hinblick auf das Aufspüren großer Luftverschmutzer (d. h. Fahrzeuge, deren Abgasemissionen mindestens 50 % höher liegen, als es bei einem ordnungsgemäß gewarteten Fahrzeug zu erwarten wäre) nicht so wirkungsvoll, wie sie es sein könnten.

- (4) Die Maßnahmen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/96/EG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung der Richtlinie über die technische Überwachung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 96/96/EG wird entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 1. Januar 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. April 2003

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 48 vom 17.2.2001, S. 20.⁽³⁾ ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1.

ANHANG

In Anhang II der Richtlinie 96/96/EG erhält Ziffer 7.10 vierter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— falls durchführbar, ist zu überprüfen, ob der Geschwindigkeitsbegrenzer verhindert, dass die in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 92/6/EWG genannten Fahrzeuge diese vorgegebenen Werte überschreiten.“

Anhang II der Richtlinie 96/96/EG erhält Ziffer 8.2 folgende Fassung:

„8.2. Auspuffabgase

8.2.1. Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (mit Benzin betrieben)

a) Wenn die Emissionen nicht durch eine moderne Abgasreinigungsanlage wie einen Dreiwege-Katalysator mit Lambdasonde verringert werden:

1. Sichtprüfung der Auspuffanlage auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit.
2. Sichtprüfung der vom Hersteller eingebauten Emissionsminderungseinrichtung auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit.

Nach einer angemessenen (den Empfehlungen des Fahrzeugherstellers entsprechenden) Warmlaufzeit des Motors Messung des Kohlenmonoxid-Gehalts (CO) der Abgase im Leerlauf (ohne Last).

Der CO-Gehalt der Abgase darf höchstens dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Wert entsprechen. Liegen hierzu keine Angaben vor oder entscheiden die Prüfstellen in den Mitgliedstaaten, diese nicht als Referenzwerte zu verwenden, so darf der CO-Gehalt der Abgase folgende Werte nicht überschreiten:

- i) 4,5 Vol.-% bei Fahrzeugen, die zwischen dem Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten für diese Fahrzeuge die Übereinstimmung mit der Richtlinie 70/220/EWG (*) vorgeschrieben haben, und dem 1. Oktober 1986 erstmals zugelassen bzw. in Betrieb genommen wurden;
- ii) 3,5 Vol.-% bei Fahrzeugen, die nach dem 1. Oktober 1986 erstmals zugelassen bzw. in Betrieb genommen wurden.

b) Wenn die Emissionen durch eine moderne Abgasreinigungsanlage wie einen Dreiwege-Katalysator mit Lambdasonde verringert werden:

1. Sichtprüfung der Auspuffanlage auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit.
2. Sichtprüfung der vom Hersteller eingebauten Emissionsminderungseinrichtung auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit.
3. Ermittlung der Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage durch Messung des Lambdawerts und des CO-Gehalts der Abgase gemäß Nummer 4 oder gemäß den sonstigen vom Fahrzeughersteller angegebenen, bei der Erteilung der Typgenehmigung genehmigten Verfahren. Für jede Prüfung wird der Motor nach den Empfehlungen des Fahrzeugherstellers konditioniert.

4. Emissionen am Auspuff — Grenzwerte

Der CO-Gehalt der Abgase darf höchstens dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Wert entsprechen. Liegen hierzu keine Angaben vor, so darf der CO-Gehalt der Abgase folgende Werte nicht überschreiten:

i) Messungen bei Leerlauf des Motors:

Der zulässige CO-Gehalt der Abgase darf 0,5 Vol.-% nicht überschreiten; bei Fahrzeugen, für die die Typgenehmigung gemäß den Grenzwerten in Zeile A der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG (**) oder in später geänderten Fassungen erteilt wurde, darf der CO-Gehalt 0,3 Vol.-% nicht überschreiten. Ist Übereinstimmung mit der Richtlinie 70/220/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG nicht gegeben, so gelten die vorstehend genannten Bestimmungen für Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2002 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden;

ii) Messungen bei erhöhter Leerlaufdrehzahl (ohne Last) von mindestens 2 000 min⁻¹:

Der CO-Gehalt darf höchstens 0,3 Vol.-% betragen; bei Fahrzeugen, für die die Typgenehmigung gemäß den Grenzwerten in Zeile A oder Zeile B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4. der Richtlinie 70/220/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG oder in später geänderten Fassungen erteilt wurde, darf der CO-Gehalt 0,2 Vol.-% nicht überschreiten. Ist Übereinstimmung mit der Richtlinie 70/220/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG nicht gegeben, so gelten die vorstehend genannten Bestimmungen für Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2002 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

Lambda: $1 \pm 0,03$ oder gemäß Herstellerangaben;

- iii) Bei gemäß der Richtlinie 70/220/EWG (in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG und späteren Fassungen) mit On-Board-Diagnosesystemen (OBD) ausgerüsteten Kraftfahrzeugen können die Mitgliedstaaten alternativ zu der unter i) genannten Prüfung das ordnungsgemäße Funktionieren des Abgassystems durch das angemessene Ablesen des OBD-Geräts bei gleichzeitiger Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des OBD-Systems feststellen.

8.2.2. Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor (Dieselmotor)

- a) Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalthebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung betätigt wird.
- b) Vorkonditionierung des Fahrzeugs:
1. Die Fahrzeuge können ohne Konditionierung geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Motor aber betriebswarm und in ordnungsgemäßem mechanischen Zustand sein.
 2. Außer gemäß Buchstabe d) Unterabsatz 5 darf die Prüfung für kein Fahrzeug als nicht bestanden gewertet werden, das nicht wie folgt konditioniert wurde:
 - i) Der Motor hat die volle Betriebstemperatur erreicht, z. B. hat er bei Messung der Motoröltemperatur mit einem Fühler im Messstabrohr mindestens 80 °C oder eine darunter liegende übliche Betriebstemperatur, oder die Motorblocktemperatur entspricht bei Messung der Infrarotstrahlung mindestens einer gleich hohen Temperatur. Ist diese Messung aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht durchführbar, so kann die normale Betriebstemperatur des Motors auf andere Weise, z. B. durch die Inbetriebsetzung des Motorgebläses, erreicht werden.
 - ii) Das Abgassystem wird mit mindestens drei Beschleunigungszyklen von der Leerlaufdrehzahl bis zur Abregeldrehzahl oder mit einem gleichwertigen Verfahren durchgespült.
- c) Prüfverfahren:
1. Sichtprüfung der vom Hersteller eingebauten Emissionsminderungseinrichtung auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit.
 2. Der Motor und ein etwa vorhandener Lader müssen vor dem Beginn des Beschleunigungszyklus die Leerlaufdrehzahl erreicht haben. Bei schweren Dieselmotoren ist dazu mindestens 10 Sekunden nach Lösen des Fahrpedals zu warten.
 3. Zur Einleitung des Beschleunigungszyklus muss das Fahrpedal schnell (in weniger als einer Sekunde) und anhaltend, jedoch nicht gewaltsam vollständig herabgedrückt werden, um eine maximale Förderarbeit der Injektionspumpe zu erzielen.
 4. Bei jedem Beschleunigungszyklus muss der Motor die Abregeldrehzahl bzw. bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe die vom Hersteller angegebene Drehzahl und — wenn diese Angabe nicht vorliegt — zwei Drittel der Abregeldrehzahl erreichen, bevor das Fahrpedal gelöst wird. Dies kann überprüft werden, indem z. B. die Motordrehzahl überwacht oder das Fahrpedal ab der anfänglichen Betätigung bis zum Lösen lange genug betätigt wird, was bei Fahrzeugen der Klassen 1 und 2 des Anhangs 1 mindestens zwei Sekunden betragen sollte.
- d) Grenzwerte:
1. Die Trübung darf den vom Fahrzeughersteller gemäß der Richtlinie 72/306/EWG (***) auf dem Kennzeichen angegebenen Wert nicht überschreiten.
 2. Liegen hierzu keine Angaben vor oder entscheiden die Prüfstellen in den Mitgliedstaaten, diese nicht als Referenzwerte zu verwenden, so darf die Trübung den vom Fahrzeughersteller angegebenen Wert nicht überschreiten bzw. dürfen beim Absorptionsbeiwert folgende Werte nicht überschritten werden:
höchster Absorptionsbeiwert bei:
 - Saugmotoren = 2,5 m⁻¹;
 - Turbomotoren = 3,0 m⁻¹;
 - ein Grenzwert von 1,5 m⁻¹ gilt für folgende Fahrzeuge, für die die Typgenehmigung erteilt wurde gemäß den Grenzwerten in
 - a) Zeile B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4. der Richtlinie 70/220/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG (Leichte Nutzfahrzeuge Diesel-Euro4),
 - b) Zeile B1 der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/96/EG (****) (Schwere Nutzfahrzeuge Diesel-Euro4),
 - c) Zeile B2 der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/96/EG—(Schwere Nutzfahrzeuge Diesel-Euro5),

d) Zeile C der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/96/EG (Schwere Nutzfahrzeuge — EEV),

oder den Grenzwerten in später geänderten Fassungen der Richtlinie 70/220/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG oder den Grenzwerten in später geänderten Fassungen der Richtlinie 88/77/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/96/EG oder entsprechenden Werte bei der Verwendung eines Prüfgeräts einer anderen als der bei der Erteilung der EG-Typgenehmigung verwendeten Art.

Ist Übereinstimmung mit Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EG in der geänderten Fassung der Richtlinie 98/69/EG oder Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/96/EG nicht gegeben, so gelten die vorstehend genannten Bestimmungen für Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2008 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

3. Diese Vorschriften gelten nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1980 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.
4. Die Prüfung ist nur dann als nicht bestanden zu werten, wenn das arithmetische Mittel von mindestens drei Beschleunigungszyklen den Grenzwert überschreitet. Bei der Berechnung dieses Wertes werden Messungen, die erheblich vom gemittelten Messwert abweichen, oder das Ergebnis anderer statistischer Berechnungen, die die Streuung der Messungen berücksichtigen, außer Acht gelassen. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der durchzuführenden Prüfzyklen begrenzen.
5. Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten abweichend von den Bestimmungen von Nummer 8.2.2 Buchstabe d) Unterabsatz 4 die Prüfung eines Fahrzeugs als nicht bestanden werten, dessen Messwerte nach weniger als drei Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen (oder gleichwertigen Verfahren) gemäß Nummer 8.2.2 Buchstabe b) Unterabsatz 2 Ziffer ii) die Grenzwerte erheblich überschreiten. Desgleichen können die Mitgliedstaaten, um Prüfungen zu vermeiden, abweichend von den Bestimmungen von Nummer 8.2.2 Buchstabe d) Unterabsatz 4 die Prüfung eines Fahrzeugs als bestanden werten, dessen Messwerte nach weniger als drei Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen (oder gleichwertigen Verfahren) gemäß Nummer 8.2.2 Buchstabe b) Unterabsatz 2 Ziffer ii) die Grenzwerte erheblich unterschreiten.

8.2.3. Prüfgeräte

Mit den Prüfgeräten, die zur Überprüfung der Fahrzeugemissionen eingesetzt werden, muss sich genau feststellen lassen, ob Fahrzeug die vorgeschriebenen bzw. vom Hersteller angegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

- 8.2.4. Sollten die in dieser Richtlinie festgesetzten Grenzwerte von einem Fahrzeugtyp bei der Erteilung der EG-Typgenehmigung nicht eingehalten werden können, so können die Mitgliedstaaten für diesen Fahrzeugtyp auf der Grundlage eines entsprechenden Nachweises des Herstellers höhere Grenzwerte festlegen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission, die ihrerseits die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

(*) ABl. L 76 vom 9.3.1970, S. 1.

(**) ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 1.

(***) ABl. L 190 vom 20.8.1972, S. 1.

(****) ABl. L 44 vom 16.2.2000, S. 1.“

RICHTLINIE 2003/28/EG DER KOMMISSION**vom 7. April 2003****zur vierten Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/7/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) (1) Die Anlagen A und B der Richtlinie 94/55/EG enthalten die Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der ab dem 1. Juli 2001 geltenden Fassung.
- (2) Das ADR wird alle zwei Jahre aktualisiert. Die geänderte Fassung tritt somit am 1. Januar 2003 mit einem Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2003 in Kraft.
- (3) Anlage C enthält Verweise auf Randnummern, die zu Punkten werden.
- (4) Deshalb sind die Anlagen der Richtlinie 94/55/EG zu ändern.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Gefahrguttransport —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anlagen der Richtlinie 94/55/EG werden wie folgt geändert:

1. Anlage A erhält folgende Fassung:

„Anlage A

Bestimmungen der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der ab dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung, wobei das Wort ‚Vertragspartei‘ durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt wird.

Der Wortlaut der Änderungen der Anlage A des ADR in der Fassung von 2003 wird veröffentlicht, sobald der Text in allen Amtssprachen der Gemeinschaft vorliegt.“

2. Anlage B erhält folgende Fassung:

„Anlage B

Bestimmungen der Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der ab dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung, wobei das Wort ‚Vertragspartei‘ durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt wird.

Der Wortlaut der Änderungen der Anlage B des ADR in der Fassung von 2003 wird veröffentlicht, sobald der Text in allen Amtssprachen der Gemeinschaft vorliegt.“

3. Anlage C wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Juli 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. April 2003

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7.⁽²⁾ ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 43.

BR_\$(^!)"@break-before">ANLAGE C

„ANLAGE C

1. Unter Punkt 2 wird der Satzteil ‚Randnummer 10599 der Anlage B‘ durch den Satzteil ‚Kapitel 1.9 der Anlage A‘ ersetzt.
 2. Unter Punkt 4 wird der Satzteil ‚entspricht der Randnummer 2211 der Anlage A‘ durch den Satzteil ‚entspricht den Bestimmungen der Begriffe ‚Flasche‘, ‚Großflaschen‘, ‚Druckfässer‘, ‚Kryo-Behälter‘ und ‚Flaschenbündel‘ des Abschnitts 1.2.1 der Anlage A‘ ersetzt.
 3. Unter Punkt 5 wird der Satzteil ‚entsprechen den Randnummern 2010 und 10602 der Anlagen A und B‘ durch den Satzteil ‚entsprechen Kapitel 1.5 der Anlage A‘ ersetzt.“
-

RICHTLINIE 2003/29/EG DER KOMMISSION**vom 7. April 2003****zur vierten Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/6/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anhang der Richtlinie 96/49/EG enthält die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der ab dem 1. Juli 2001 geltenden Fassung.
- (2) Die RID wird alle zwei Jahre aktualisiert. Folglich tritt die geänderte Fassung am 1. Januar 2003 mit einem Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2003 in Kraft.
- (3) Deshalb muss der Anhang der Richtlinie 96/49/EG geändert werden.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch Artikel 9 der Richtlinie 96/49/EGW eingesetzten Ausschusses für den Gefahrguttransport —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 96/49/EGW erhält folgende Fassung:

„ANHANG

Die in Anhang B Anlage I des COTIF-Übereinkommens enthaltene Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der ab dem 1. Januar

2003 geltenden Fassung, wobei die Ausdrücke ‚Vertragspartei‘ und ‚Staaten oder Eisenbahnen‘ durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt werden.

Der Wortlaut der Änderungen der RID in der Fassung von 2003 wird veröffentlicht, sobald der Text in allen Amtssprachen der Gemeinschaft vorliegt.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Juli 2003 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinien fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. April 2003

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25.⁽²⁾ ABl. L 30 vom 1.2.2001, S. 42.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. April 2003

über die bei der Kommission eingegangenen Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen auf Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1113)

(Nur der englische, französische, niederländische und schwedische Text sind verbindlich)

(2003/245/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 97/413/EG des Rates vom 26. Juni 1997 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 2002/70/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Kommission sind Anträge des Königreichs Belgien, Irlands, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland eingegangen, die MAP-IV-Ziele aus Gründen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 m heraufzusetzen.
- (2) Die Kommission muss nach den bei Antragstellung geltenden Vorschriften über jeden Einzelfall entscheiden. Nach Auffassung der Kommission sollten in der vorliegenden Entscheidung für eine gerechte Beurteilung aller Anträge eindeutige und transparente Kriterien genannt

werden, während gleichzeitig sicherzustellen ist, dass es im Zuge dieser Entscheidung nicht zu einem Anstieg des Fischereiaufwands kommt.

- (3) Nach dem 31. Dezember 2001 eingegangene Anträge für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 m sind gemäß Artikel 4 der Entscheidung 97/413/EG und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 nicht zulässig.
- (4) Neue Schiffe sind aufgrund des technologischen Fortschritts leistungsfähiger als alte Schiffe, was zu einem Anstieg des Fischereiaufwands führt. Neue Schiffe müssen bereits den neuesten Sicherheitsauflagen genügen.
- (5) Bei Untergang eines Schiffes bleibt dem Eigner keine andere Wahl, als dieses Schiff zu ersetzen, um die Fangtätigkeit fortsetzen zu können.
- (6) Bestimmte Umbauten vorhandener Schiffe, die eine Steigerung der Tonnage mit sich bringen, sollten zur Vergrößerung der geschlossenen Räume für das Leben und Arbeiten an Bord zugelassen werden, sofern diese nicht auch einen Anstieg des Fischereiaufwands bedeuten.
- (7) Die Tonnage von Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als 15 m ist eine Funktion von Länge, Breite und Höhe, und eine Vergrößerung von geschlossenen Räumen über den Hauptdeck ist ohne Auswirkung auf die so ermittelte Tonnage.
- (8) Eine Steigerung der Antriebsleistung hat direkte Auswirkungen auf den Fischereiaufwand, die sich nicht von dem Aspekt der höheren Sicherheit trennen lassen.
- (9) Die in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 3.7.1997, S. 27.⁽²⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 77.⁽³⁾ ABl. L 337 vom 31.12.1999, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 49.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulässigkeit der Anträge

Die Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-Tonnageziele werden unter folgenden Voraussetzungen als zulässig eingestuft:

1. Die Anträge wurden vom Mitgliedstaat vor dem 31. Dezember 2001 einzeln weitergeleitet.
2. Das betreffende Schiff ist ordnungsgemäß in der Flottenkartei der Gemeinschaft registriert.
3. Das betreffende Schiff hat eine Gesamtlänge über alles von 15 m oder mehr.
4. Die Steigerung der Tonnage ist das Ergebnis von Modernisierungsarbeiten über dem Hauptdeck, die auf einem registrierten Schiff, das bei Beginn der Arbeiten mindestens fünf Jahre alt ist, durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen. Bei Untergang eines Schiffes ist die Steigerung der Tonnage dadurch bedingt, dass das Ersatzschiff größere Räume über dem Hauptdeck aufweist als das untergegangene Schiff.
5. Grund für die Steigerung der Tonnage sind Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen.

6. Die Größe der Räume unter dem Hauptdeck des umgebauten Schiffes oder des Ersatzschiffes ändert sich nicht.

Alle Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-Maschinenleistungsziele sind unzulässig.

Artikel 2

Die Anträge, denen nach den Kriterien des Artikels 1 stattgegeben wird, sind in Anhang I aufgeführt.

Die Anträge, die nach den Kriterien des Artikels 1 abgelehnt werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, Irland, das Königreich der Niederlande, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 4. April 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ANGENOMMENE ANTRÄGE

Mitgliedstaat	Schiffsname	MAP-IV- Segment	BRZ-Steigerung
B	De Zeemeeuw	4A1	33
B	Mare Nostrum	4A1	58
B	Sylvia-Mary	4A1	21
IRL	Sean Pol	4G2	107
IRL	Sparkling Star	4G1	18
IRL	Bridget Carmel	4G1	29
IRL	Clodagh O	4G1	22
IRL	Celestial Dawn (Einfuhr)	4G1	27
S	Nimber	4M3	74
S	Glittvag	4M3	56
S	Nordic	4M3	17
S	Courage af Skillinge	4M3	53
S	Skandia	4M4	8
S	Silverfors	4M3	53
S	Vegas	4M2	11
S	Westero	4M4	24
S	Adenia	4M3	29
S	Handelön	4M4	21
S	Midsjö	4M3	8
S	Laguna	4M3	19
S	Saltvik	4M4	6
S	Krossfjord	4M3	13
S	Dyning	4M3	14
S	Polar	4M3	20
S	Mercy	4M4	29
S	Odeskär	4M3	85
S	Roxen	4M3	17
UK	Neues Schiff als Ersatz für Angela	4N4	67
UK	Neues Schiff als Ersatz für Pembroke	4N4	76

ANHANG II

ABGELEHNT ANTRÄGE

Mitgliedstaat	Schiffsname	MAP-IV- Segment
UK	Neues Schiff als Ersatz für Boy Anthony	4N5
UK	Neues Schiff als Ersatz für Krossfjord	4N2
NL	Allgemeiner Antrag. Keine einzelnen Schiffe	4J2
B	Free Bird	4A1
B	Oosthinder	4A1
B	Noordhinder	4A1
B	Noordster	4A1
B	Ramblers	4A1
B	Nautilus	4A1
B	Pieter	4A1
B	Nooitgedacht	4A1
B	Alles Wisselt	4A1
B	Hein Senior	4A1
B	Kees Korf	4A1
B	Vaya con Dios	4A1
B	Soetkin	4A1
B	Ora et Labora	4A1
B	Vidar	4A1
B	Jasmine	4A1
B	Drakkar	4A1
B	Dennis	4A1
B	Blue Angel	4A1
B	Den Hoope	4A1
B	Mooie Meid	4A1
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Aine	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Atlantean	4G2
IRL	Brendelen (Umbau)	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Brendelen	4G2
IRL	Fr McKee (Umbau)	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Fr McKee	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Neptune	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Western Viking	4G2

Mitgliedstaat	Schiffsname	MAP-IV- Segment
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Colmcille	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Westward Isle	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Girl Stephanie	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Golden Rose	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Menhaden	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Olgarry	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Pacelli	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Paraclete	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Silver King	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Antarctic	4G2
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Sea Spray	4G2
IRL	Celtic Fisher (eingeführtes Schiff als Ersatz für Atlantic Fisher)	4G1
IRL	Dawn Ross (neues Schiff als Ersatz für mehrere andere)	4G1
IRL	Deborah M (neues Schiff als Ersatz für mehrere andere)	4G1
IRL	Emerald Dawn (neues Schiff als Ersatz für mehrere andere)	4G1
IRL	Foyle Warrior (neues Schiff als Ersatz für mehrere andere)	4G1
IRL	Golden Dawn (Umbau)	4G1
IRL	Heather Jane II (neues Schiff als Ersatz für mehrere andere)	4G1
IRL	Lauralena (eingeführt als Ersatz für mehrere andere)	4G1
IRL	Niamh Eoghan (neues Schiff als Ersatz für Niamh Aine und andere)	4G1
IRL	Northern Celt (neues Schiff als Ersatz für mehrere andere)	4G1
IRL	Peadar Elaine (neues Schiff als Ersatz für mehrere andere)	4G1
IRL	Venturous (Einfuhr)	4G1
IRL	An Capall Ban (neues Schiff als Ersatz für mehrere andere)	4G1
IRL	An Capall Oir (neues Schiff als Ersatz für An Capall Ban)	4G1
IRL	Capella (neues Schiff als Ersatz für Castle Beam)	4G1
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Comet II	4G1
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Kittiwake	4G1
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Marie Dawn	4G1
IRL	Cu Na Mara (neues Schiff als Ersatz für mehrere andere)	4G1

Mitgliedstaat	Schiffsname	MAP-IV- Segment
IRL	Dun Duirn (Umbau)	4G1
IRL	Endurance (neues Schiff als Ersatz für mehrere andere)	4G1
IRL	Neues Schiff als Ersatz für Mark Amay	4G1
IRL	Mark Amay (neues Schiff als Ersatz für zwei andere)	4G1
IRL	Regina Ponti (neues Schiff als Ersatz für mehrere andere)	4G1
IRL	Shauan Ann (neues Schiff als Ersatz für mehrere andere)	4G1
S	Camo	4M4
S	Carmona	4M3
S	Lövön	4M3
S	Wally	4M3
S	Bohuslän	4M3
S	Stjärnvik	4M3
S	Porjus	4M3
S	Rossö	4M3
S	Herring	4M4
S	Glömmö	4M4
S	Boköland	4M3
S	Cornelia	4M4

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 346/2003 der Kommission vom 24. Februar 2003 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt von Reis aus Beständen der französischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Tierernährung**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 50 vom 25. Februar 2003)

Seite 17, Artikel 10 Absatz 1 erster Unterabsatz:

anstatt: „(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird freigegeben für die Mengen, für die.“
muss es heißen: „(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird freigegeben für die Mengen, für die.“

Berichtigung der Entscheidung 2001/723/EG der Kommission vom 18. Juli 2001 über eine Kapitalerhöhung zugunsten des Unternehmens Alitalia

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 271 vom 12. Oktober 2001)

Auf Seite 35, im Erwägungsgrund 20 ist der letzte Satz zu streichen:

„Der Betrag von 750 Mrd. ITL als Gesamtbetrag der Insolvenzkosten wurde im Übrigen von Alitalia in der Replik vom 29. März 1999, die das Unternehmen im Rahmen des Verfahrens in der Rechtssache T-296/97 dem Gericht vorlegte, akzeptiert.“

Auf Seite 36, im Erwägungsgrund 22:

anstatt: „ein Betrag von 4 206 oder 4 330 Mrd. ITL“
muss es heißen: „ein Betrag von 4 179 oder 4 550 Mrd. ITL“.
